



N i e d e r s c h r i f t

über die 04. Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 13. September 2016, um 18:00 Uhr, im Rathaus, Ratssaal

Vorsitz:

Bürgermeisterin Dr. Eva Maria Posch

anwesend:

1. Bürgermeister-Stv. Werner Nuding

2. Bürgermeister-Stv. Ing. Wolfgang Tscherner

Stadtrat Johann Tusch

Stadträtin Irene Partl

Stadträtin Barbara Schramm-Skoficz

Stadtrat Gerhard Mimm

Gemeinderätin Sabine Kolbitsch

Gemeinderat Ernst Eppensteiner

Gemeinderat Martin Norz

Gemeinderat Dr. Werner Schiffner

Gemeinderat Ing. Mag. Markus Galloner

Gemeinderätin Ilse Stibernitz

Gemeinderat Michael Henökl

Ersatz-GRin Brigitte Kern

Vertretung für Herrn Stadtrat Karl-Ludwig Faserl

Gemeinderätin Claudia Weiler

Gemeinderat MMag. Nicolaus Niedrist, BSc.

Gemeinderat DI (FH) Thomas Erbeznik

Gemeinderätin Susanne Mayer

Gemeinderat Walter Vedlin

Gemeinderätin Mag.a Julia Schmid

beigezogen:

Ing. Peter Angerer

zu TOP 2.11. und 6.1.

DI Friedrich Rauch

Raumordnungsangelegenheiten
TOP 2.1. bis TOP 2.13.

abwesend:

Stadtrat Karl-Ludwig Faserl

entschuldigt

Protokollunterfertiger:

Vbgm. Ing. Wolfgang Tscherner und GR Ernst Eppensteiner

Schriftführer:

Stadtamtsdirektor Dr. Bernhard Knapp

Bürgermeisterin Dr. Posch eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

T a g e s o r d n u n g

1. Niederschrift vom 06.07.2016
2. Raumordnungsangelegenheiten
 - 2.1. Änderung des Bebauungsplanes (Nr. 1/2016) betreffend Gste .597, 464/1, 458/7, 458/5 sowie Teilflächen der Gste 458/1, 464/2 und 1009/1, alle KG Hall, Milser Straße
 - 2.2. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 30) betreffend Gste 39 und 112 sowie Teilflächen der Gste 106, 107, 110 und 111, alle KG Heiligkreuz II, KR-Felder-Straße
 - 2.3. Neuerlassung des ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 3a) betreffend eine Teilfläche des Gst 39, KG Heiligkreuz II, KR-Felder-Straße
 - 2.4. Änderung des Bebauungsplanes und Neuerlassung des ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 16/2016) betreffend Gst 112 und Teilflächen der Gste 39, 106, 107, 110 und 111, alle KG Heiligkreuz II, KR-Felder-Straße
 - 2.5. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Nr. 7/2016) betreffend Gste 27, 28 und 29, alle KG Heiligkreuz II, Heiligkreuzer Feld
 - 2.6. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 31) betreffend Gste 27, 28 und 29, alle KG Heiligkreuz II, Heiligkreuzer Feld
 - 2.7. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 12/2016) betreffend Gste 27, 28 und 29, alle KG Heiligkreuz II, Heiligkreuzer Feld

- 2.8. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 8/2016) betreffend Gste 884/3 und .1292, beide KG Hall, Alte Landstraße
- 2.9. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 28) betreffend Gste 3706/2 und 3740/4 sowie eine Teilfläche des Gst 3706/1, alle KG Heiligkreuz I, Reimmichlstraße
- 2.10. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 9/2016) betreffend Teilflächen der Gste 3706/1 und 3706/2, beide KG Heiligkreuz I, Reimmichlstraße
- 2.11. Änderung bzw. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 15/2016) betreffend Gste 794/11 und 794/19, beide KG Hall, Lorettostraße
- 2.12. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Nr. 8/2016) betreffend Gst .268, KG Hall, Milser Straße
- 2.13. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 33) betreffend Gste .268 und .269 sowie Teilflächen der Gste 44/1, 47, 48, 963 und .271, alle KG Hall, Milser Straße / Zollstraße
3. Flurbereinigungsverfahren Heiligkreuzer Felder; Entlassung einer Teilfläche aus dem Gst 129/2, KG Heiligkreuz II, aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Hall sowie Zuschreibung einer Teilfläche aus dem Gst 139, KG Heiligkreuz II, zu dem öffentlichen Gut der Stadt Hall
4. Mittelfreigaben
 - 4.1. Beiträge nach dem SOG (2. Abschnitt)
5. Nachtragskredite
 - 5.1. Errichtung von neuen Haltestellen bzw. Umgestaltung Bushaltestellen für die Fahrplanumstellung Dezember 2016
 - 5.2. Investitionskostenbeitrag an den Verein "Die Kinderfreunde" - Hort und Kinderkrippe
6. Auftragsvergaben
 - 6.1. Zufahrtsstraße Businesscenter Hall-West
 - 6.2. Ankauf 2. Radargerät
 - 6.3. Neubau Schulzentrum Hall in Tirol Auftragsvergabe Örtliche Bauaufsicht und Fachbauaufsichten
7. Rücklage Kinderbetreuungseinrichtungen Glashüttenweg - Neuveranlagung
8. Neuverordnung der Garagen- und Stellplatzverordnung
9. Informationsportal Gemeinderat "SessionNET"
10. Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/Stadt Hall Immobilien GmbH
11. Personalangelegenheiten
12. Anträge, Anfragen und Allfälliges

*Bgm. Posch bringt vor Eingehen in die Tagesordnung den **Dringlichkeitsantrag betreffend „Zufahrtsstraße Businesscenter Hall-West“** ein. Es gehe um die Errichtung einer ordnungsgemäßen Zufahrtsstraße, welches Erfordernis erst vergangene Woche aufgetreten sei, wobei das Objekt in zwei Monaten in Betrieb gehen solle. Die Stadt treffe die Verpflichtung zur Errichtung dieser Zufahrtsstraße, die Mittel seien im außerordentlichen Haushalt grundsätzlich vorgesehen und müssten vom Gemeinderat freigegeben werden. Deshalb stelle sie den Antrag auf Zuerkennung der Dringlichkeit für den vorliegenden Antrag. Dieser sei heute allen Mitgliedern des Gemeinderates zugegangen und am Vortag im Finanz- und Wirtschaftsausschuss inhaltlich und hinsichtlich der Dringlichkeit befürwortet worden.*

Beschluss:

Dem Antrag „Zufahrtsstraße Businesscenter Hall-West“ wird einstimmig die Dringlichkeit zuerkannt.

Der Antrag selbst wird unter TOP 6.1. behandelt.

zu 1. Niederschrift vom 06.07.2016

Die Niederschrift vom 06.07.2016 wird einstimmig genehmigt.

zu 2. Raumordnungsangelegenheiten

Herr DI Rauch wird zu TOP 2.1. – 2.13. beigezogen und referiert diese.

zu 2.1. Änderung des Bebauungsplanes (Nr. 1/2016) betreffend Gste .597, 464/1, 458/7, 458/5 sowie Teilflächen der Gste 458/1, 464/2 und 1009/1, alle KG Hall, Milser Straße

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes (Nr. 1/2016) im Bereich der Grundstücke .597, 464/1, 458/7, 458/5 sowie Teilflächen der Gste 458/1, 464/2 und 1009/1, alle KG Hall, laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Firma PLAN ALP GmbH durch vier Wochen hindurch vom zur öffentlichen Einsichtnahme im Stadtbauamt Hall, Oberer Stadtplatz 2, 6060 Hall in Tirol aufzulegen (während der Amtsstunden Mo bis Fr 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr).

BEGRÜNDUNG:

Die Tirol Klinken beabsichtigen, das Landeskrankenhaus Hall durch einen Zubau nördlich der Milser Straße zu erweitern. Die Verbindung mit dem Bestandsgebäude soll durch einen die Straße überquerenden Verbindungsgang sowie einen unterirdischen Verbindungsgang mit anschließenden Lagerräumen hergestellt werden. Um das Vorhaben umsetzen zu können, ist ggst Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 18 Stimmen gegen 3 Stimmenthaltungen mehrheitlich genehmigt.

zu 2.2. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 30) betreffend Gste 39 und 112 sowie Teilflächen der Gste 106, 107, 110 und 111, alle KG Heiligkreuz II, KR-Felder-Straße

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56/2011 idgF in Verbindung mit § 6 Tiroler Umweltprüfungsgesetz – TUP, LGBl. Nr. 34/2005 idgF, den vom Planungsbüro PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf vom 19.08.2016, mit der Planungsnummer 354-2016-00009, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol im Bereich der Grundstücke 39 und 112 sowie Teilflächen der Gste 106, 107, 110 und 111, alle KG Heiligkreuz II, während sechs Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 TUP.

Darstellung des wesentlichen Inhalts gemäß § 6 Abs. 4 lit. a TUP zum Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes:

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. a TUP ist für Pläne und Programme, für die landesgesetzlich die Durchführung einer Umweltprüfung vorgesehen ist, eine Umweltprüfung durchzuführen.

Die Felder KG strebt eine umfangreiche Betriebserweiterung an. Das Planungsgebiet der Änderung des Flächenwidmungsplanes ist entsprechend § 1 Abs. 2 Nr. 7 lit. b der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft 2015 über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000 Bestandteil eines belasteten Gebietes (Stickstoffdioxid). Durch die geplanten Änderungen des Flächenwidmungsplanes sind unter Umständen erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, weshalb für die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes eine SUP – Pflicht besteht.

Der vom Raumplanungsbüro PLAN ALP Ziviltechniker GmbH ausgearbeitete Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes mit dem zugehörigen Umweltbericht enthält die erforderlichen Inhalte:

- Darstellung der zu erwartenden Umweltwirkungen bei Realisierung des Vorhabens
- Alternativprüfung
- Darstellung der raumrelevanten Gegebenheiten und der geplanten Änderungen des Flächenwidmungsplanes

Umwidmung

G r u n d s t ü c k

106 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 1080 m²)
von Freiland § 41

in

Gewerbe- u. Industriegebiet, Festlegung von Betrieben § 39.2, Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf produzierende Betriebe, die keine wesentlichen zusätzlichen Emissionen von NO₂ verursachen, Dienstleistungen und Handel sind nur in geringfügigem Ausmaß zulässig

weitere G r u n d s t ü c k

107 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 321 m²)
von Freiland § 41

in

Gewerbe- u. Industriegebiet, Festlegung von Betrieben § 39.2, Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf produzierende Betriebe, die keine wesentlichen zusätzlichen Emissionen von NO₂ verursachen, Dienstleistungen und Handel sind nur in geringfügigem Ausmaß zulässig

weitere Grundstücke

110 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 2491 m²)
von Freiland § 41

in

Gewerbe- u. Industriegebiet, Festlegung von Betrieben § 39.2, Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf produzierende Betriebe, die keine wesentlichen zusätzlichen Emissionen von NO₂ verursachen, Dienstleistungen und Handel sind nur in geringfügigem Ausmaß zulässig

sowie

110 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 165 m²)
von Freiland § 41

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

110 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 165 m²)
von Freiland § 41

in

Freiland § 41

weitere Grundstücke

111 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 6868 m²)
von Freiland § 41

in

Gewerbe- u. Industriegebiet, Festlegung von Betrieben § 39.2, Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf produzierende Betriebe, die keine wesentlichen zusätzlichen Emissionen von NO₂ verursachen, Dienstleistungen und Handel sind nur in geringfügigem Ausmaß zulässig

sowie

111 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 80 m²)
von Freiland § 41

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

111 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 80 m²)
von Freiland § 41

in

Freiland § 41

weitere Grundstücke

112 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 18 m²)
von Gewerbe- u. Industriegebiet, Festlegung von Betrieben § 39.2, Festlegung Zähler: 1,
Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen
Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß
der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Gewerbe- u. Industriegebiet, Festlegung von Betrieben § 39.2, Festlegung Zähler: 5,
Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf produzierende Betriebe, die keine
wesentlichen zusätzlichen Emissionen von NO₂ verursachen, Dienstleistungen und
Handel sind nur in geringfügigem Ausmaß zulässig

sowie

112 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 689 m²)
von Freiland § 41

in

Gewerbe- u. Industriegebiet, Festlegung von Betrieben § 39.2, Festlegung Zähler: 5,
Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf produzierende Betriebe, die keine
wesentlichen zusätzlichen Emissionen von NO₂ verursachen, Dienstleistungen und
Handel sind nur in geringfügigem Ausmaß zulässig

sowie

112 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 15 m²)
von Freiland § 41

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

112 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 15 m²)
von Freiland § 41

in

Freiland § 41

weitere Grundstücke

39 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 58788 m²)
von Gewerbe- u. Industriegebiet, Festlegung von Betrieben § 39.2, Festlegung Zähler: 1,
Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen
Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß
der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Gewerbe- u. Industriegebiet, Festlegung von Betrieben § 39.2, Festlegung Zähler: 5,
Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf produzierende Betriebe, die keine
wesentlichen zusätzlichen Emissionen von NO₂ verursachen, Dienstleistungen und
Handel sind nur in geringfügigem Ausmaß zulässig

sowie

39 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 5 m²)

von Gewerbe- u. Industriegebiet, Festlegung von Betrieben § 39.2, Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

39 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 7 m²)
von Freiland § 41

in

Gewerbe- u. Industriegebiet, Festlegung von Betrieben § 39.2, Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf produzierende Betriebe, die keine wesentlichen zusätzlichen Emissionen von NO₂ verursachen, Dienstleistungen und Handel sind nur in geringfügigem Ausmaß zulässig

BEGRÜNDUNG:

Die Firma Felder KG beabsichtigt, im Bereich des Gst 112 sowie im Bereich von Teilflächen der Gste 106, 107, 110 und 111, KG Heiligkreuz II, eine Erweiterung des bestehenden Betriebsgeländes nach Norden durchzuführen. Das Vorhaben ist Teil einer umfangreichen Erweiterung des Firmenareals der Felder KG. Um das Vorhaben umsetzen zu können, ist gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

Zur Herstellung einer einheitlichen Bauplatzwidmung gem. § 2 Abs. 12 TBO 2011 nach der vorgesehenen Vereinigung der neu zum Betrieb hinzukommenden Parzellen mit dem bestehenden Betriebsgelände soll die Widmung des Gst 39 ebenfalls an-gepasst werden.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.3. **Neuerlassung des ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 3a) betreffend eine Teilfläche des Gst 39, KG Heiligkreuz II, KR-Felder-Straße**

ANTRAG:

Der Gemeinderatsbeschluss vom 26.04.2016 betreffend Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 3a/2016) im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes 39, KG Heiligkreuz II, welcher von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeitet wurde, wird aufgehoben.

BEGRÜNDUNG:

Im Zuge der Auflage- und Stellungnahmefrist wurde vom Eigentümerversorger eine Stellungnahme hinsichtlich Abänderung des Bebauungsplanes eingebracht. Die im gegenständlichen Plan dargestellten Festlegungen werden unter Berücksichtigung der beantragten Änderung im Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan (Nr. 16/2016) dargestellt.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.4. Änderung des Bebauungsplanes und Neuerlassung des ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 16/2016) betreffend Gst 112 und Teilflächen der Gste 39, 106, 107, 110 und 111, alle KG Heiligkreuz II, KR-Felder-Straße

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes und Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 16/2016) im Bereich des Gst 112 und im Bereich von Teilflächen der Gste 39, 106, 107, 110 und 111, alle KG Heiligkreuz II, laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Firma PLAN ALP GmbH durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme im Stadtbauamt Hall, Oberer Stadtplatz 2, 6060 Hall in Tirol aufzulegen (während der Amtsstunden Mo bis Fr 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr).

BEGRÜNDUNG:

Es ist beabsichtigt, das bestehende Betriebsgelände nach Norden zu erweitern und Ausbauten im Bereich des bestehenden Betriebsgeländes zu tätigen. Das Vorhaben ist Teil einer umfangreichen Erweiterung des Betriebsgeländes der Felder KG.

Um das Vorhaben realisieren zu können, ist die ggst. Änderung des Bebauungsplanes und Neuerlassung des ergänzenden Bebauungsplanes notwendig.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.5. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Nr. 7/2016) betreffend Gste 27, 28 und 29, alle KG Heiligkreuz II, Heiligkreuzer Feld

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol im Bereich der Grundstücke 27, 28 und 29, alle KG Heiligkreuz II, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

- **Änderung des Index „G6“ in „G3“ im Bereich der Gste 27 und 29**
- **Änderung der Dichtezone „D2“ in „D3“ im Bereich der Gste 27, 28 und 29**

Die für die Gpn 27, 28 und 29 gültige Entwicklungssignatur enthält nun folgende Festlegungen:

- z1: unmittelbarer Bedarf
- Index G3 (vorw. gewerbliche Nutzung): Industriestandorte mit Beschränkung auf produzierende Betriebe
- Dichtezone D3: höhere Baudichte, z.B. durch Geschoßwohnungsbau etc.

BEGRÜNDUNG:

Die Firma Felder KG beabsichtigt, im Bereich der Gste 27, 28 und 29, alle KG Heiligkreuz II, zusätzliche Hallen für den Betrieb zu errichten.

Um das Vorhaben umsetzen zu können, soll das örtliche Raumordnungskonzept in Hinblick auf die Dichte des gegenständlichen Bereiches angepasst werden. Zusätzlich soll im örtlichen Raumordnungskonzept eine exklusive Nutzung des Bereiches für produzierende Betriebe sichergestellt werden.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.6. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 31) betreffend Gste 27, 28 und 29, alle KG Heiligkreuz II, Heiligkreuzer Feld

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56/2011 idgF in Verbindung mit § 6 Tiroler Umweltprüfungsgesetz – TUP, LGBl. Nr. 34/2005 idgF, den vom Planungsbüro PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf vom 04.08.2016, mit der Planungsnummer 354-2016-00010 , über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol im Bereich der Grundstücke 27, 28 und 29, alle KG Heiligkreuz II, während sechs Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 TUP.

Darstellung des wesentlichen Inhalts gemäß § 6 Abs. 4 lit. a TUP zum Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes:

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. a TUP ist für Pläne und Programme, für die landesgesetzlich die Durchführung einer Umweltprüfung vorgesehen ist, eine Umweltprüfung durchzuführen.

Die Felder KG strebt eine umfangreiche Betriebserweiterung an. Das Planungsgebiet der Änderung des Flächenwidmungsplanes ist entsprechend § 1 Abs. 2 Nr. 7 lit. b der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft 2015 über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000 Bestandteil eines belasteten Gebietes (Stickstoffdioxid). Durch die geplanten Änderungen des Flächenwidmungsplanes sind unter Umständen erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, weshalb für die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes eine SUP – Pflicht besteht.

Der vom Raumplanungsbüro PLAN ALP Ziviltechniker GmbH ausgearbeitete Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes mit dem zugehörigen Umweltbericht enthält die erforderlichen Inhalte:

- Darstellung der zu erwartenden Umweltwirkungen bei Realisierung des Vorhabens
- Alternativprüfung
- Darstellung der raumrelevanten Gegebenheiten und der geplanten Änderungen des Flächenwidmungsplanes

Umwidmung

G r u n d s t ü c k

27 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 3092 m²)
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gärtnerei
in

Gewerbe- u. Industriegebiet, Festlegung von Betrieben § 39.2, Festlegung Zähler: 5,
Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf produzierende Betriebe, die keine
wesentlichen zusätzlichen Emissionen von NO₂ verursachen, Dienstleistungen und
Handel sind nur in geringfügigem Ausmaß zulässig

sowie

27 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 41 m²)
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gärtnerei
in

Geplante örtliche Straße § 53.1

weitere G r u n d s t ü c k

28 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 3443 m²)
von Gewerbe- u. Industriegebiet, Festlegung von Betrieben § 39.2, Festlegung Zähler: 1,
Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen
Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß
der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Gewerbe- u. Industriegebiet, Festlegung von Betrieben § 39.2, Festlegung Zähler: 5,
Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf produzierende Betriebe, die keine
wesentlichen zusätzlichen Emissionen von NO₂ verursachen, Dienstleistungen und
Handel sind nur in geringfügigem Ausmaß zulässig

sowie

28 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 65 m²)
von Gewerbe- u. Industriegebiet, Festlegung von Betrieben § 39.2, Festlegung Zähler: 1,
Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen
Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß
der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

weitere G r u n d s t ü c k

29 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 3654 m²)
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gärtnerei
in

Gewerbe- u. Industriegebiet, Festlegung von Betrieben § 39.2, Festlegung Zähler: 5,
Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf produzierende Betriebe, die keine
wesentlichen zusätzlichen Emissionen von NO₂ verursachen, Dienstleistungen und
Handel sind nur in geringfügigem Ausmaß zulässig

sowie

29 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 24 m²)

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gärtnerei
in
Geplante örtliche Straße § 53.1

BEGRÜNDUNG:

Die Firma Felder KG beabsichtigt, im Bereich der Gste 27, 28 und 29, alle KG Heiligkreuz II, zusätzliche Hallen für den Betrieb zu errichten. Das Vorhaben ist Teil einer umfangreichen Erweiterung des Betriebsgeländes der Felder KG.

Um das Vorhaben umsetzen zu können, ist gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.7. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 12/2016) betreffend Gste 27, 28 und 29, alle KG Heiligkreuz II, Heiligkreuzer Feld

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes (Nr. 12/2016) betreffend Gste 27, 28 und 29, alle KG Heiligkreuz II, laut planlicher und schriftlicher Darstellung der der Firma PLAN ALP GmbH durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme im Stadtbauamt Hall, Oberer Stadtplatz 2, 6060 Hall in Tirol aufzulegen (während der Amtsstunden Mo bis Fr 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr).

BEGRÜNDUNG:

Es ist beabsichtigt, eine zusätzliche Halle im Betriebsgelände zu errichten. Das Vorhaben ist Teil einer umfangreichen Erweiterung des Betriebsgeländes der Felder KG.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.8. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 8/2016) betreffend Gste 884/3 und .1292, beide KG Hall, Alte Landstraße

ANTRAG:

Der Gemeinderatsbeschluss vom 06.07.2016 betreffend die Erlassung des Bebauungsplanes (Nr. 8/2016) im Bereich der Gste 884/3 und .1292, beide KG Hall, welcher von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeitet wurde, wird aufgehoben.

BEGRÜNDUNG:

Im Zuge der Auflage- und Stellungnahmefrist wurde unter anderem eine Stellungnahme vom Grundeigentümer eingebracht. Mit Schreiben vom 04.08.2016 teilte er mit, dass er beschlossen habe, dass geplante Bauvorhaben so abzuändern, dass er keinen Bebauungsplan benötige.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.9. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 28) betreffend Gste 3706/2 und 3740/4 sowie eine Teilfläche des Gst 3706/1, alle KG Heiligkreuz I, Reimmichlstraße

Die TOP 2.9. und 2.10. werden gemeinsam erörtert. Die Debatte hierzu wird unter TOP 2.9. wiedergegeben.

ANTRAG:

Der vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol in seiner Sitzung vom 06.07.2016 beschlossene Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 28) im Bereich der Grundstücke 3706/2 und 3740/4 sowie im Teilbereich des Gst 3706/1, alle KG Heiligkreuz I ist in der Zeit vom 11.07.2016 bis zum einschließlich 08.08.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist folgende Stellungnahme eingelangt, deren Inhalt kurz dargestellt wird:

MMag. Nicolaus Niedrist, Bsc, Hall i.T., eingelangt am 05.08.2016

Herr MMag. Nicolaus Niedrist, Bsc, stellt seiner Stellungnahme Auszüge von für den Sachverhalt maßgeblichen Paragraphen des TROG 2011 voran (Pkte 1.2 – 1.3.3). Er hält weiter fest, dass eine Notwendigkeit zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Sinne des § 36 Abs. 1 TROG 2011 nicht bestehe bzw. nicht ersichtlich sei. Auch aus § 36 Abs. 2 lit. a TROG 2011 könne eine Berechtigung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes nicht abgeleitet werden. Es erschließe sich nicht, weshalb hier ein Bedarf an der widmungsgemäßen Verwendung der betreffenden Flächen bestehen würde. Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes entspreche nicht den Zielen der örtlichen Raumordnung. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb die Schaffung einer Betreiberwohnung zum Hotel erforderlich sein sollte. Ebenfalls sei nicht ersichtlich, worin ein Nutzen für die Stadt Hall i.T. gelegen sei. Es bestehe offensichtlich kein Wohnbedarf. Weshalb die Änderung des Flächenwidmungsplanes für Zwecke der Wirtschaft erfolgen solle, sei ebenfalls nicht nachvollziehbar.

Es werde ersucht, den aufgelegten Entwurf einem neuerlichen Begutachtungsprozess zu unterziehen.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol mit nachfolgenden Begründungen bzw. Empfehlungen von Herrn DI Friedrich Rauch, Firma PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, der Stellungnahme(n) keine Folge zu geben:

Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes ermöglicht neben der Errichtung eines Betreiberwohnhauses zum Hotel Maria Theresia und einer Tiefgarage auf der Gp 3706/1 die Errichtung einer aus zwei Ebenen bestehenden Garage und von

Mitarbeiterwohnungen auf der Gp 3740/4. Im Zuge der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes wird weiter der dauerhafte Erhalt des Hotelgartens (Option zur Errichtung einer Tiefgarage) sichergestellt und die Widmungsfestlegung im Bereich des Hotelbetriebes der tatsächlichen Nutzung (Hotel mit einer Wohnung für Betreiber und Personal) angepasst.

Das Planungsgebiet liegt gemäß dem örtlichen Raumordnungskonzept zum Großteil in einem baulichen Entwicklungsbereich. Die Überschreitung des baulichen Entwicklungsbereiches im Süden ist nur geringfügig und wird raumplanungsfachlich als vertretbar erachtet. Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes ermöglicht u.a. die von der Widmungswerberin angestrebte Errichtung eines Betreiberwohnhauses südlich des bestehenden Hotelbetriebes. Das Betreiberwohnhaus wird durch die Widmungsfestlegung (Betreiberwohnung zum Hotel auf Gp 3706/2) direkt an den Hotelbetrieb gebunden. Weiter wird die Schaffung von zusätzlich für den touristischen Betrieb erforderlichem Parkraum und Mitarbeiterwohnraum ermöglicht. Damit dient die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes jedenfalls dem Ziel der Ausweisung ausreichender Flächen zur Befriedigung des Wohnbedarfes der Bevölkerung und für die Erhaltung und Weiterentwicklung der Wirtschaft. Zur Begründung der Änderung des Flächenwidmungsplanes ist weiter auszuführen, dass es sich beim Hotel Maria Theresia um einen wichtigen Hotelbetrieb in der Stadt Hall i.T handelt. Durch die Änderung des Flächenwidmungsplanes soll u.a. auch die Stellplatzsituation entschärft werden. Eine Betreiberwohnung wird als grundsätzlich sinnvoll erachtet. Sie ist entsprechend den Anforderungen der Aufsichtsbehörde in der Widmungsbezeichnung eigens festzulegen.

Schlussfolgerungen und raumordnungsfachliche Empfehlung:

Die angestrebte Änderung des Flächenwidmungsplanes entspricht den Zielen der örtlichen Raumordnung und den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes. Es wird daher empfohlen, der Stellungnahme zur Änderung des Flächenwidmungsplanes nicht zu entsprechen.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 5 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, entsprechend dem von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes:

Umwidmung

im Bereich des Grundstückes 3706/1, KG Heiligkreuz I, (rund 932 m²) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Sonderfläche Hotelgarten und Tiefgarage gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011

sowie

im Bereich des Grundstückes 3706/1, KG Heiligkreuz I, (rund 1117 m²) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Sonderfläche Betreiberwohnung zum Hotel auf Gp 3706/2 und Tiefgarage gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011

sowie

im Bereich des Grundstückes 3706/2, KG Heiligkreuz I, (rund 8 m²) von Sonderfläche Gasthof gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011 in Sonderfläche Betreiberwohnung zum Hotel auf Gp 3706/2 und Tiefgarage gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011

sowie

im Bereich des Grundstückes 3706/2, KG Heiligkreuz I, (rund 2897 m²)

von Sonderfläche Gasthof in Sonderfläche Hotel mit einer Wohnung für Betreiber und Personal gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011

sowie

im Bereich des Grundstückes 3740/4, KG Heiligkreuz I, (rund 3 m²) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Sonderfläche Widmung mit Teilfestlegungen (SV-24) gem. § 51 TROG 2011

sowie

im Bereich des Grundstückes 3740/4, KG Heiligkreuz I, (rund 561 m²) von Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 Abs. 5 TROG 2011 in Sonderfläche Widmung mit Teilfestlegungen (SV-24) gem. § 51 TROG 2011

Sonderfläche Widmung mit Teilfestlegungen (SV-24) gem. § 51 TROG 2011:

Ebenen 0 und 1 (laut planlicher Darstellung)

Grundstück 3740/4, KG Heiligkreuz I, (rund 3 m²), von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Sonderfläche Garage gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011

sowie

Ebenen 0 und 1 (laut planlicher Darstellung)

Grundstück 3740/4, KG Heiligkreuz I, (rund 561 m²) von Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 Abs. 5 TROG 2011 in Sonderfläche Garage gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011

sowie

ab Ebene 2 (laut planlicher Darstellung)

Grundstück 3740/4, KG Heiligkreuz I, (rund 3 m²) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Sonderfläche Mitarbeiterwohnungen gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011

sowie

ab Ebene 2 (laut planlicher Darstellung)

Grundstück 3740/4, KG Heiligkreuz I, (rund 561 m²) von Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 Abs. 5 TROG 2011 in Sonderfläche Mitarbeiterwohnungen gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011

BEGRÜNDUNG:

Südlich der Reimmichlstraße besteht das Areal des Gartenhotels Maria Theresia auf den Gsten 3706/2, 3706/1 und 3740/4, alle Heiligkreuz I.

Seitens der Hotelbetreiber ist die Errichtung eines Betreiberwohnhauses mit Tiefgarage im mittleren Bereich des Gst 3706/1 geplant, wobei mit der gegenständlichen Umwidmung in Sonderfläche Betreiberwohnung zum Hotel auf Gst 3706/2 und Tiefgarage sichergestellt werden soll, dass diese Nutzung nur in Verbindung mit dem Hotelbetrieb auf Gst 3706/2 erfolgen kann.

Des Weiteren soll die Widmung des Gst 3706/2, auf der sich das Hotelgebäude befindet, entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzung als Hotel mit Betreiber bzw. Personalwohnung von Sonderfläche Gasthof in Sonderfläche Hotel mit einer Wohnung für Betreiber und Personal korrigiert werden.

Der erhaltenswerte Hotelgarten im nördlichen Bereich des Gst 3706/1 soll durch die Widmung als Sonderfläche Hotelgarten und Tiefgarage abgesichert werden, womit

neben der bisherigen Nutzung als Hotelgarten auch die Errichtung einer Tiefgarage möglich sein soll.

Aufgrund der beengten Parkplatzsituation im Bereich der Reimmichlstraße sollen auf dem zum Hotelareal gehörenden GSt 3740/4 Garagen sowie zusätzlich Mitarbeiterwohnungen errichtet werden.

Um das Vorhaben umsetzen zu können, ist ggst. Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

GR Niedrist weist darauf hin, dass er zum Flächenwidmungsplan und zum Bebauungsplan eine Stellungnahme eingebracht habe. Ihm schmecke angesichts der tatsächlichen Errichtung eines Privathauses nicht, dass hier von einer betriebstechnisch notwendigen Wohnung gesprochen werde. Diese betriebstechnische Notwendigkeit sehe er nicht. Warum der Betreiber eines Hotels direkt neben diesem Hotel ein Privathaus haben müsse, verstehe er nicht. Er wolle klar festhalten, dass es hier nicht gegen den Grundeigentümer gehe. Die Vorgangsweise finde er jedoch nicht in Ordnung.

Vbgm. Nuding vertritt eine ganz andere Meinung. Die derzeitige Betreiberwohnung im Hotel werde frei, wodurch wichtige zusätzliche Hotelzimmer entstehen würden. Angesichts der prekären Parkplatzsituation sei auch die geplante Schaffung von Tiefgaragenparkplätzen sehr vorteilhaft. Beim gegenständlich diskutierten Privathaus handle es sich tatsächlich um eine Betreiberwohnung. Man müsse froh sein, ein von der Unternehmerfamilie selbst geführtes Hotel zu haben. Wenn sich direkt neben dem Betrieb das Wohnhaus der Betreiberfamilie befinde, sei diese ja wirklich 24 Stunden am Tag vor Ort. Dafür spreche er dieser Familie seine Hochachtung aus, und deshalb sei die Errichtung dieses Wohnhauses auch von Vorteil.

StR Mimm bestätigt, dass dieser Gastronomiebetrieb ausgezeichnet funktioniere. Die Parkplatzsituation sei ein Problem, etwa auch bei Hochzeiten. Angesichts der nördlich der Reimmichlstraße zwischenzeitlich errichteten Einfamilienhäuser müsste man beim Bauvorhaben aufpassen, nicht zu hoch zu werden.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 16 Stimmen gegen 5 Ablehnungen (davon 1 Stimmenthaltung) mehrheitlich genehmigt.

zu 2.10. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 9/2016) betreffend Teilflächen der Gste 3706/1 und 3706/2, beide KG Heiligkreuz I, Reimmichlstraße

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung am 06.07.2016 gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, beschlossen, den von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes (Nr. 9/2016) im Bereich von Teilflächen der Gste 3706/1 und 3706/2, beide KG Heiligkreuz I, laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Firma PLAN ALP GmbH durch vier Wochen hindurch vom 11.07.2016 bis einschließlich zur öffentlichen Einsichtnahme im Stadtbauamt Hall, Oberer Stadtplatz 2, 6060 Hall in Tirol aufzulegen (während der Amtsstunden Mo bis Fr 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr).

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist folgende Stellungnahme eingelangt deren Inhalt kurz dargestellt wird:

MMag. Nicolaus Niedrist, Bsc, Hall i.T., eingelangt am 05.08.2016

Herr MMag. Nicolaus Niedrist, Bsc, verweist auf die Ausführungen zur Änderung des Flächenwidmungsplanes(Nr. 28).

Er führt weiter an, dass jeder Bebauungsplan im Sinne des § 27 TROG 2011 der geordneten räumlichen Entwicklung, insbesondere der bestmöglichen Anordnung und Gliederung der Bebauung, zu dienen habe. Weiters sei der Bebauungsplan notwendig, um eine klare rechtliche Grundlage für die geplante Bebauung zu schaffen.

Der gegenständliche Bebauungsplan diene nicht der geordneten räumlichen Entwicklung der Gemeinde. Es sei nicht ersichtlich, weshalb das Projekt im Interesse der Gemeinde liege. Es werde ersucht, den aufgelegten Entwurf einem neuerlichen Begutachtungsprozess zu unterziehen.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol mit nachfolgenden Begründungen bzw. Empfehlungen von Herrn DI Friedrich Rauch, Firma PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, der Stellungnahme keine Folge zu geben:

Die Festlegung der Bebauungsbestimmungen im gegenständlichen Bebauungsplan orientiert sich an den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes, dem Umfeld des Planungsgebietes sowie dem mit der Stadt abgestimmten Projekt (Errichtung eines Betreiberwohnhauses zum Hotel Maria Theresia zur Deckung des Wohnraumbedarfes der Eigentümerfamilie). Die Erlassung eines Bebauungsplanes liegt aufgrund der exponierten Lage des Bauplatzes im Interesse der Gemeinde. Der Bebauungsplan stellt eine der Lage angemessene Bebauung (Beschränkung der Bauhöhen, Beschränkung des Ausmaßes von Geländeänderungen) sicher. Die Voraussetzungen für die Erstellung eines Bebauungsplanes gem. § 52 Abs. 2 lit. b TROG 2011 (verkehrsmäßige Erschließung, Einrichtungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Nahbereich) sind gegeben. Der gegenständliche Bebauungsplan dient jedenfalls der geordneten räumlichen Entwicklung der Gemeinde.

Schlussfolgerungen und raumordnungsfachliche Empfehlung:

Der gegenständliche Bebauungsplan orientiert sich an den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes, dem Umfeld sowie dem mit der Stadt abgestimmten Projekt. Er schafft eine klare rechtliche Grundlage für die geplante Bebauung und stellt eine der Lage angemessene Bebauung sicher. Es wird daher empfohlen, den Stellungnahmen zur Änderung des Flächenwidmungsplanes und zur Erlassung des Bebauungsplanes nicht zu entsprechen.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 66 Abs. 4 TROG 2011 den von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Bebauungsplan (Nr. 9/2016) im Bereich von Teilflächen der Gste 3706/1 und 3706/2, beide KG Heiligkreuz laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Firma PLAN ALP GmbH.

BEGRÜNDUNG:

Im Bereich der gegenständlichen Teilflächen der Gste 3706/1 und 3706/2 soll ein Wohnhaus für die Betreiber des unmittelbar nördlich gelegenen Hotels Maria Theresia errichtet werden. Das Planungsgebiet befindet sich in landschaftlich exponierter Lage südlich des Hotelgartens. Um eine klare rechtliche Grundlage für die geplante Bebauung zu schaffen und eine der Lage angemessene Bebauung sicherzustellen, wird ein Bebauungsplan erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung über einen geplanten privaten Erschließungsweg gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Nahbereich bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung des Bebauungsplanes erfüllt.

Die Debatte wird unter TOP 2.9. wiedergegeben.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 16 Stimmen gegen 5 Ablehnungen (davon 1 Stimmenthaltung) mehrheitlich genehmigt.

zu 2.11. Änderung bzw. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 15/2016) betreffend Gste 794/11 und 794/19, beide KG Hall, Lorettostraße

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes (Nr. 15/2016) im Bereich der Gste 794/11 und 794/19, KG Hall, laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Firma PLAN ALP GmbH durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme im Stadtbauamt Hall, Oberer Stadtplatz 2, 6060 Hall in Tirol aufzulegen (während der Amtsstunden Mo bis Fr 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr).

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes (Nr. 15/2016) gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Es ist beabsichtigt, ein zusätzliches Flugdach bzw. einen Hallenbau im Nordosten des Grundstückes 794/19, KG Hall, zu errichten. Um das Bauvorhaben entsprechend den Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes zu gewährleisten, ist gegenständliche Neuerlassung des Bebauungsplanes erforderlich.

GR Niedrist möchte aufgrund der Ausführungen in der Begründung des gegenständlichen Antrages, - nämlich dass beabsichtigt sei, ein zusätzliches Flugdach bzw. einen Hallenbau zu errichten -, wissen, was genau darunter zu verstehen sei. Werde tatsächlich eine Halle errichtet, oder nur ein Flugdach?

DI Rauch antwortet, dass aufgrund der Mindest-Baumassendichte zumindest ein Teil des Bauwerks als Gebäude und nicht bloß als Flugdach errichtet werden müsse. Konkrete Planungen seien ihm noch nicht bekannt.

GR Weiler kann sich noch gut an die Sitzung des Gemeinderates vom 02.07.2013 erinnern, in welcher der Gemeinderat die Zustimmung zum Verkauf dieses Grundstückes von der Hall AG an die gegenständliche Firma beschlossen habe. Demnach sei dem Verkauf dieser Liegenschaft im Ausmaß von 714 m² zum Kaufpreis von EUR 110.670,- die Zustimmung erteilt worden, das sei ein Quadratmeterpreis von EUR 155,-. Aus der Niederschrift dieser Sitzung ergebe sich weiters, dass sich Stadträtin Dr. Haslwanter damals nach der Widmung für dieses Grundstück und nach den Möglichkeiten einer allfälligen Bebauung erkundigt habe. Bgm. Posch habe daraufhin ausgeführt, dass das Grundstück auf der ehemaligen Mülldeponie liege, nur eingeschränkt als Lager- und Parkplatz genutzt werden könne und eine Bebauung aufgrund der Kontaminierung ausgeschlossen sei. Sie frage sich nun, wer damals gesagt habe, dass das ausgeschlossen sei, und wer diese Kontaminierung festgestellt habe. Gebe es heute keine Kontaminierung mehr? Der relativ billige Kaufpreis sei damals auch beanstandet worden, aber für ein Grundstück, mit dem man nichts anfangen könne, gehe das in Ordnung. Wenn man jetzt darauf bauen könne, - und man habe soeben gehört, das werde eine Halle bzw. ein Flugdach und kein Parkplatz oder Lager -, dann frage sie sich, was man damals eigentlich beschlossen habe.

Bgm. Posch antwortet, dass früher dort tatsächlich eine Mülldeponie gewesen sei, und ersucht den anwesenden Bauamtsleiter Ing. Angerer um seine Ausführungen.

Ing. Angerer führt aus, dass sich laut TIRIS der Bereich nördlich davon in einer Verdachtsfläche für Altlasten befinde, was auch der dort erlassenen Sonderfläche entspreche. Für den gegenständlichen Bereich habe er den alten Flächenwidmungsplan von 2000 mitgenommen, in dem bereits damals die gegenständlichen Bereiche als Mischgebiet gewidmet gewesen seien, was vom Amt der Landesregierung bestätigt worden sei. Unmittelbare Einschränkungen für dieses Grundstück könne er aus dieser Historie nicht ableiten. Sehr wohl nördlich davon, aber diese Bereiche, die sich seit 2000 im Mischgebiet befänden, stünden für eine entsprechende Bebauung offen.

GR Weiler möchte wissen, ob es damals also nicht gestimmt habe, dass eine Bebauung aufgrund der Kontaminierung ausgeschlossen sei.

Bgm. Posch antwortet, dass das ihr damaliger Informationsstand gewesen sei, den sie seitens des damaligen Grundeigentümers gehabt habe.

Auf die Wortmeldung von GR Weiler, ob dann damals die Hall AG als Grundeigentümerin gesagt habe, dass das Grundstück aufgrund der Kontamination nicht bebaut werden könne, und jetzt könne der aktuelle Grundeigentümer doch bauen, man habe das damals somit praktisch verschenkt, antwortet Bgm. Posch bezüglich der Kontaminierung, dass die Stadtwerke dies ihrer Erinnerung nach so gesagt hätten und das Grundstück damals als Erweiterungsfläche verkauft hätten, was auch länger gedauert habe. Die nähere Historie könne sie aus dem Kopf jetzt nicht wiedergeben, aber sie wisse, dass sie sich an die damalige Information gehalten habe. Es habe sich um einen Antrag der Hall AG um Zustimmung für dieses Grundstücksgeschäft gehandelt. Vertiefendere Angaben könne sie aufgrund der verstrichenen Zeit von drei Jahren nicht machen, da müsste sie recherchieren.

GR Weiler versteht nicht, wie man das damals so billig verkaufen habe können, weil die Bebauung nicht möglich sei, und plötzlich könne man es bebauen. Die Hall AG sei da wohl die „Angeschmierte“.

Bgm. Posch kann versichern, dass die Hall AG bei Grundstücksverhandlungen ein äußerst ernster Partner sei.

StR Schramm-Skoficz kann sich erinnern, dass es damals geheißen habe, das dürfe sozusagen nicht „angestochen“ werden. Das sollte man noch einmal überprüfen.

Ing. Angerer ruft in Erinnerung, dass es damals bereits auf dieser Fläche die Mischgebietswidmung und einen bestehenden Bebauungsplan gegeben habe. Dieser Bebauungsplan solle jetzt aufgrund der Bauvorstellungen des Grundeigentümers nur abgeändert werden.

StR Schramm-Skoficz äußert, dass es damals geheißen habe, da dürfe nicht nach unten gebohrt werden.

Vbgm. Nuding kann sich auch an die damalige Diskussion im Gemeinderat erinnern. Er wisse noch, dass er als Kind oft dort draußen gewesen sei, wo der Müllplatz gewesen sei. Der richtige Ausdruck sei jener des „Anstechens“. Er glaube nicht, dass der Grundeigentümer hier beispielsweise einen Keller bauen werde und diese Fläche „ansteche“. Es gehe wohl eher um ein Flugdach, das mit Wänden versehen auch eine Halle darstelle. Das werde wohl eher auf eine Bodenplatte gestellt, und der Grundeigentümer werde sich hüten, den Grund „anzustechen“. Es bestehe wirklich der Verdacht, dass da was komme, wenn man den Boden „ansteche“, und das sei auch der damalige Informationsstand gewesen. Auch das daneben liegende große Gebäude sei ebenerdig und weise keinen Keller auf, schon aus diesem Grund.

GR Niedrist bezieht sich auf die Ausführungen von Ing. Angerer betreffend Flächenwidmung und Bebauungsplan. Damals sei gesagt worden, eine Bebauung sei ausgeschlossen. Entweder habe man damals etwas Falsches gesagt und billig verkauft, oder man sage jetzt etwas Falsches. Beides lasse sich nicht in Einklang bringen. Die Vorgangsweise sei aus seiner Sicht ein Wahnsinn.

StR Schramm-Skoficz macht den Vorschlag, diese Angelegenheit zurückzustellen, ansonsten sie nicht zustimmen könne.

GR Galloner bringt vor, es handle sich um einen gewerblichen Betrieb, der Arbeitsplätze schaffe. Er sehe da keine große Problematik. Gewerblicher Grund um EUR 155,- pro Quadratmeter sei nicht billig. Wenn da jemand ein Flugdach, allenfalls mit Wänden, hinstellen wolle, erkenne er darin kein Problem. Es gehe auch um die Unterstützung eines gewerblichen Betriebes, der mit Sicherheit wieder Arbeitsplätze schaffe.

Vbgm. Tscherner erachtet es zwar als höchst unangenehm, zumal es sich um seinen lieben Nachbarn handle; er müsse aber nochmals aus der damaligen Niederschrift vorlesen. Sinngemäß habe Bgm. Posch damals ausgeführt, dass das Grundstück auf der ehemaligen Mülldeponie liege, nur eingeschränkt als Lager- und Parkplatz genutzt werden könne und eine Bebauung aufgrund der Kontaminierung ausgeschlossen sei. Daraus sei also zu lesen, dass dies die Bürgermeisterin gesagt habe, und nicht die Hall AG, Ing. Angerer oder sonst irgendwer. Und das komme ihm jetzt komisch vor. Er gönne das dem Eigentümer auch, der brauche den Platz für seinen Betrieb und habe ihn deswegen auch gekauft. Zuerst sei es ein Parkplatz gewesen, und jetzt eine Lagerhalle. Die Vorgangsweise sei also höchst hinterfragenswert.

Bgm. Posch widerspricht, zumal sie die Geschichte über den Grunderwerb kenne. Das sei nicht einfach gewesen, zumal die Hall AG zunächst nicht zum Verkauf bereit gewesen sei, weil es eben kein besonders einfaches Grundstück sei, mit einem solchen Untergrund. Der Unternehmer habe sich sehr bemüht, die Nachbarfläche zu bekommen, weil es keine andere Erweiterungsmöglichkeit gegeben habe. Der Grundpreis sei für den Käufer eigentlich kein Thema gewesen, weil es um die Möglichkeit gegangen sei, das Grundstück überhaupt zu erwerben. Das sei äußerst seriös und ordentlich abgewickelt worden, wie übrigens alle Grundstücksgeschäfte, welche die Hall AG vorlege.

GR Weiler will auch nicht behaupten, dass dies unseriös abgewickelt worden sei. Sie frage nur, warum damals eine Bebauung ausgeschlossen gewesen sei, und jetzt nicht mehr. Habe sich an der Kontaminierung etwas geändert, sei das zwischenzeitlich saniert

worden, oder habe sich der ganze Müll, der da unten gewesen sei – sie wisse das ja auch, sie sei auch da draußen gewesen, und da habe es ja immer gebrannt und gestunken – in Luft aufgelöst oder kompostiert? Sie wolle nur wissen, warum die Bürgermeisterin damals gesagt habe, eine Bebauung sei ausgeschlossen, und jetzt passe das alles.

Bgm. Posch weist darauf hin, dass sie dies schon beantwortet habe. Das sei die damalige Informationslage gewesen. Sie gehe davon aus, dass das Grundstück nicht uneingeschränkt bebaubar sei. Man könne ohne teure Entsorgungsmaßnahmen sicher keine Kellergeschoße bauen.

StR Mimm geht davon aus, dass außer einem Lager bzw. einer Halle ein generelles Bauen nicht möglich sei. Seine Frage sei, ob seitens des Amtes schriftlich darauf hingewiesen worden sei, dass dort das „Anstechen“ des Grundbodens im Zusammenhang mit einem Bauprojekt nicht zulässig sei.

VbGm. Nuding möchte für das Protokoll richtigstellen, dass er nicht gesagt habe, dass es „nicht zulässig“ sei, sondern dass der Grundeigentümer sich hüten werde, das Grundstück „anzustechen“. Wenn das „angestochen“ werde, werde der Grund durch die Entsorgung der Kontaminierung so teuer, wie in Hall kein Gewerbegrund koste. Er habe nicht gesagt, dass es nicht erlaubt sei, den Grund „anzustechen“. Dann mache sich der Preis bemerkbar, resultierend aus dem damaligen Preis plus die Kosten der Entsorgung, dann sei dies ein teurer Grund, und dann könne man bauen.

DI Rauch äußert, dass diese Situation für ihn jetzt neu sei. Er schlägt vor, jetzt nur die Auflage zu beschließen. Während der Auflagezeit, und es werde ja eher mit einer Stellungnahme zu rechnen sein, sollte der Grundeigentümer veranlasst werden, ein bodenmechanisches Gutachten beizubringen, ob das von ihm geplante Bauvorhaben auf diesem Boden mit dieser möglichen Kontaminierung möglich sei. Es gehe ihm darum, allfälligen Schaden von der Stadt abzuwenden. Es gebe in den letzten zwei Jahren zwei Fälle, in denen Gemeinden höchstgerichtlich zu Schadenersatz verurteilt worden seien, weil sie dem Bauwerber sozusagen suggeriert hätten, die Fläche wäre ohne Problem bebaubar. Es wäre auch im Interesse des Grundeigentümers, zu wissen, was er da bauen könne.

StR Mimm äußert zu VbGm. Nuding, dass er dessen Äußerungen auch nicht falsch verstanden habe. Er könne dem Vorschlag von DI Rauch zustimmen.

VbGm. Tscherner ist der Ansicht, dass der Stadt Hall kein Schaden erwachsen könne. Man habe offensichtlich dem jetzigen Grundeigentümer ein allfälliges Kontaminierungs- und Sanierungsrisiko überbunden. Das sei hier also nicht wie bei der Gemeinde Rietz, sondern der Käufer habe hier gewusst, dass es eine Kontaminierung gebe, und das offensichtlich mit diesem Preis geschluckt.

DI Rauch stellt fest, dass er nicht auf die Gemeinde Rietz Bezug genommen habe, sondern es sich um andere Gemeinden handle, und weist nochmals auf die höchstgerichtliche Rechtsprechung hin.

Bgm. Posch kann dem Vorschlag von DI Rauch viel abgewinnen und schlägt vor, die Beschlussvorlage so abzuändern, dass der Erlassungsbeschluss weggelassen werde und heute nur der Auflagebeschluss gefasst werde.

Auf die Frage von GR Niedrist, ob der Bauwerber nun ein entsprechendes Gutachten beibringen müsse, antwortet Bgm. Posch, dass die weitere Vorgangsweise im Amt bearbeitet würde.

Bgm. Posch lässt nun ausschließlich über die Auflage des gegenständlichen Bebauungsplanes abstimmen.

Beschluss:

Der Antrag wird in der Weise einstimmig angenommen:

Genehmigt wird entgegen dem vorliegenden Antrag zu TOP 2.11. ausschließlich die Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme, nicht jedoch zusätzlich die gleichzeitige Beschlussfassung im Falle der Nichtabgabe von Stellungnahmen.

zu 2.12. **Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Nr. 8/2016) betreffend Gst .268, KG Hall, Milser Straße**

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol im Bereich des Grundstückes .268, KG Hall, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

- **Änderung von „sonstiger Freihaltefläche“ in „baulichen Entwicklungsbereich“**

Der für das Gst .268 gültige Entwicklungssignatur enthält nun folgende Festlegungen:

- z1: unmittelbarer Bedarf
- Index K1: Ortszentrumsbereich. Im Zuge der Flächenwidmung sind vorzugsweise Widmungen als Kerngebiet bzw. entsprechende Sonderflächen in Übereinstimmung mit der Zentrumsfunktion vorzunehmen
- Dichtezone D2: mittlere Baudichte, z.B. durch Reihenhäuser etc.

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Im Bereich der städtischen Grundstücke Milser Straße / Zollstraße soll der Flächenwidmungsplan an die tatsächliche Nutzung angepasst werden.

Voraussetzung für die betreffende Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst .268 ist gegenständliche Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.13. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 33) betreffend Gste .268 und .269 sowie Teilflächen der Gste 44/1, 47, 48, 963 und .271, alle KG Hall, Milser Straße / Zollstraße

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 33) der Stadtgemeinde Hall in Tirol im Bereich der Grundstücke .268 und .269 sowie Teilflächen der Gste 44/1, 47, 48, 963 und .271, alle KG Hall durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Umwidmung

G r u n d s t ü c k .268, KG Hall, (rund 115 m²)
von Vorbehaltsfläche Seniorenheim gem. § 52 TROG 2011 in Kerngebiet gem. § 40 Abs. 3 TROG 2011

weilers

G r u n d s t ü c k .269, KG Hall, (rund 85 m²)
von Vorbehaltsfläche Seniorenheim gem. § 52 TROG 2011 in Vorbehaltsfläche Parkanlage und Spielplatz gem. § 52 TROG 2011

weilers

G r u n d s t ü c k .271, KG Hall, (rund 754 m²)
von Vorbehaltsfläche Seniorenheim gem. § 52 TROG 2011 in Vorbehaltsfläche Parkplatz gem. § 52 TROG 2011

weilers

G r u n d s t ü c k 44/1, KG Hall, (rund 126 m²)
von Seniorenheim gem. § 52 TROG 2011 in Kerngebiet gem. § 40 Abs. 3 TROG 2011

sowie

44/1, KG Hall, (rund 4100 m²)
von Vorbehaltsfläche Seniorenheim gem. § 52 TROG 2011 in Vorbehaltsfläche Parkanlage und Spielplatz gem. § 52 TROG 2011

weilers

G r u n d s t ü c k 47, KG Hall, (rund 41 m²)
von Vorbehaltsfläche Seniorenheim gem. § 52 TROG 2011 in Kerngebiet gem. § 40 Abs. 3 TROG 2011

sowie

47, KG Hall, (rund 285 m²)
von Vorbehaltsfläche Seniorenheim gem. § 52 TROG 2011 in Vorbehaltsfläche Parkplatz gem. § 52 TROG 2011

weilers

G r u n d s t ü c k 48, KG Hall, (rund 296 m²)

von Vorbehaltsfläche Parkplatz gem. § 52 TROG 2011 in Kerngebiet gem. § 40 Abs. 3 TROG 2011

weilers

G r u n d s t ü c k 963, KG Hall, (rund 17 m²)

von Vorbehaltsfläche Parkplatz gem. § 52 TROG 2011 in Kerngebiet gem. § 40 Abs. 3 TROG 2011

Gleichzeitig wird gemäß 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Im Bereich der städtischen Grundstücke Milser Straße / Zollstraße soll der Flächenwidmungsplan an die tatsächliche Nutzung angepasst werden. Voraussetzung für die betreffende Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst .268 ist eine Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Nr. 8/2016), welches gleichzeitig im Gemeinderat behandelt wird.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 3. Flurbereinigungsverfahren Heiligkreuzer Felder; Entlassung einer Teilfläche aus dem Gst 129/2, KG Heiligkreuz II, aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Hall sowie Zuschreibung einer Teilfläche aus dem Gst 139, KG Heiligkreuz II, zu dem öffentlichen Gut der Stadt Hall

ANTRAG:

Gemäß den beigefügten Planurkunden des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bodenordnung, GZI. BO-11010/44-2016, vom 22.06.2016 werden folgende Abschreibungen aus dem öffentlichen Gut der Stadt Hall sowie Zuschreibungen zum öffentlichen Gut der Stadt Hall durchgeführt:

1. Das im Lageplan der Abt. Bodenordnung, GZI. BO-11010/44-2016, vom 22.06.2016, „*Teilung am Umfang*“, ausgewiesene Gst 129/2, KG Heiligkreuz II, mit dem Flächenausmaß von 483 m² wird aus dem öffentlichen Gut der Stadt Hall entlassen. In diesem Zusammenhang wird auch die Widmung des Gemeingebrauchs gemäß § 68 Abs. 2 TGO 2001 aufgehoben.
2. Das im Lageplan der Abt. Bodenordnung, GZI. BO-11010/44-2016, vom 22.06.2016, „*Neuer Stand*“, ausgewiesene Gst 139, KG Heiligkreuz II, mit dem Flächenausmaß von 1.547 m² wird in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Hall in übernommen. Das Gst 139 soll der Einlagezahl 651, Grundbuch Hall (Öffentliches Gemeindegut der Stadt Hall) zugeschrieben werden. In diesem Zusammenhang wird gemäß § 68 Abs. 2 TGO 2001 auch der Gemeingebrauch an der gegenständlichen Straßenfläche begründet.

BEGRÜNDUNG:

- ad 1.) Im Zuge des Zusammenlegungsverfahrens Thaurer Felder wurde die Römerstraße teilweise etwas nach Norden verlegt. Dadurch wird das im beiliegenden Lageplan neu gebildete Gst 129/2 in der Natur nicht mehr als Straße, sondern als Ackerfläche genutzt. Aus diesem Grunde ist eine Entlassung aus dem öffentlichen Gut der Stadt Hall sowie eine Aufhebung des Gemeingebrauchs gemäß § 68 Abs. 2 TGO 2001 erforderlich.
- ad 2.) Im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens Heiligkreuzer Felder wurde von der Stadtgemeinde Hall in Tirol die KR-Felder-Straße teilweise neu errichtet und erweitert. Die neue Straße wurde im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens vermessen und wird als neu gebildetes Gst 139 ausgewiesen. Zum Zwecke der Ausweisung als öffentliches Gut ist es erforderlich, das im beigefügten Lageplan ausgewiesene Gst 139 in das öffentliche Gut der Stadt Hall zu übernehmen und der EZ 651, Grundbuch Hall, Öffentliches Gemeindegut der Stadt Hall, zuzuschreiben; gleichzeitig wird der Vollständigkeit halber auch der Gemeingebrauch gemäß § 68 Abs. 2 TGO 2001 offiziell begründet.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 4. **Mittelfreigaben**

zu 4.1. **Beiträge nach dem SOG (2. Abschnitt)**

ANTRAG:

Für die Förderung nach dem SOG, Abrechnungsjahr 2016, wird die Freigabe von Mittel in der Höhe von EUR 100.000,00 (2. Abschnitt) auf HHSt. 5/363020-778000 genehmigt.

Die Finanzierung ist durch Zufuhr von Rücklagen und die 50%ige Landesbeteiligung gegeben.

BEGRÜNDUNG:

Im Haushaltsplan 2016 sind auf HHSt. 5/363020-778000 Mittel in der Höhe von EUR 200.000,00 vorgesehen, davon sollten im 2. Abschnitt EUR 100.000,00 freigegeben werden.

Nach Beurteilung und Erstellung eines Gutachtens durch den Sachverständigenbeirat bzw. durch den Ortssachverständigen (Mitglied im Sachverständigenbeirat) werden die einzelnen Förderbeträge aufgelistet und abschnittsweise ausbezahlt. Von Seiten des Landes werden 50 % der Gesamtfördersumme refundiert.

GR Galloner weist darauf hin, dass er zwar nicht Mitglied des Altstadtausschusses, aber begeisterter Altstadtbewohner sei. Er habe sich in der Vorwoche einen Nachmittag frei genommen, um sich den Themenbereich „SOG“ vom zuständigen Sachbearbeiter Bertl Posch erklären zu lassen. Da stecke seitens Herrn Posch und der anderen Bediensteten sehr viel Arbeit dahinter. Damit könne viel Bausubstanz gerettet werden. Er habe sich drei Projekte aus der jüngeren Vergangenheit angeschaut, und da sei Hervorragendes geleistet worden. So sei in der Unteren Lend neben der Nepomukkapelle der sogenannte

„Erzkasten“ wunderbar saniert worden, dies treffe auch ein paar Schritte weiter auf den „Kornkasten“ zu. Und das zwar nicht unter Denkmalschutz stehende alte Arbeiterhaus in der Münzergasse, vor dem Försterpark, schau nun wieder so aus wie auf den alten Bildern, also wie bei der Errichtung im Jahr 1900. Diese finanziellen Mittel seien sehr gut investiert.

GR Weiler bringt vor, dass ihr bei diesem Interesse das Herz aufgegangen sei. Das Haus Münzergasse 11 sei ja ein langer und aufgrund der Eigentumsgemeinschaft schwieriger Prozess gewesen. Da sei ursprünglich ja etwas ganz anderes geplant gewesen, was furchtbar ausgeschaut hätte. Das sei also ein ganz gutes Beispiel. Den Touristen insbesondere im Sommer gefalle dies auch sehr gut. Da empfinde sie durchaus Stolz, und das Geld sei gut angelegt.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 5. Nachtragskredite

zu 5.1. Errichtung von neuen Haltestellen bzw. Umgestaltung Bushaltestellen für die Fahrplanumstellung Dezember 2016

ANTRAG:

1. Für die Errichtung von 4 neuen Haltestellen und tlw. Umbauarbeiten an den bestehenden Haltestellen aufgrund der geänderten Streckenführung der Haller Stadtbusse-Linien wird die Fa. Fröschl AG & Co KG mit der Ausführung der Arbeiten gem. beiliegendem Leistungsverzeichnis beauftragt.
2. Damit die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, wird auf HHSt. 5/690000-050000 (Öffentlicher Verkehr – Sonderanlagen) ein Nachtragskredit in Höhe von EUR 70.000,00 genehmigt.
Die Finanzierung erfolgt durch Zufuhr von Mitteln aus dem OHH über HHSt. 6/690000 + 910000.
3. Dazu wird ein Nachtragskredit in Höhe von EUR 70.0000,00 auf HHSt- 1/980000-910000 genehmigt. Die Bedeckung erfolgt durch Mehreinnahmen von HHSt. 2/920000 + 850000 (Erschließungsbeiträge).

BEGRÜNDUNG:

Aufgrund der geplanten Fahrplanumstellung und geänderten Streckenführung der Haller Stadtbusse-Linien müssen neue Haltestellen hergestellt werden bzw. teilweise bestehende Bushaltestellen erweitert und umgebaut werden. Diese Arbeiten wurden bei einer Befahrung der neuen Strecke mit dem VVT und der Abteilung Verkehrsrecht des Landes besprochen. Diese Arbeiten sind notwendig um eine Kraftlinienkonzession für die neuen Streckenführungen zu ermöglichen. Die Arbeiten sollten im Herbst durchgeführt werden um mit dem Fahrplanwechsel Dezember 2016 die neuen Strecken bespielen zu können.

StR Tusch findet es ganz toll, mit dieser Maßnahme in das moderne Haltestellen-Zeitalter einzutreten, und lobt diese.

StR Schramm-Skoficz ist froh, dass diese Informationsmöglichkeit jetzt komme. In diesem Zusammenhang erkundigt sie sich, wann die Information über den Fahrplanwechsel kommen werde.

Bgm. Posch antwortet, dahinter zu sein, das solle bald erfolgen. Im Rahmen der bevorstehenden Stadtteilversammlungen solle ja auch eine entsprechende Information an die Bevölkerung erfolgen.

StR Mimm berichtet, dass seine Fraktion heute noch einen Antrag bezüglich Fahrscheinautomaten einbringen werde, es solle geprüft werden, solche Automaten an neuralgischen Punkten aufzustellen. Dies unter Vergleich zur Situation in Innsbruck.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 5.2. Investitionskostenbeitrag an den Verein "Die Kinderfreunde" - Hort und Kinderkrippe

ANTRAG:

1. Die Stadtgemeinde Hall in Tirol leistet für den Ausbau der Kinderkrippe im KIDS (1 Gruppe zusätzlich) und des Schülerhortes im KIDS (1 Gruppe zusätzlich) einen Investitionskostenbeitrag in Höhe von EUR 120.000,00.

Dazu wird auf HHSt. 1/250000-757900 (Horte – einmaliger Zuschuss) ein Nachtragskredit in Höhe von EUR 120.000,00 genehmigt. Die Bedeckung erfolgt durch Mehreinnahmen über HHSt. 2/990000 + 963000 (Sollüberschuss Vorjahr).

2. Dieser Beitrag wird in zwei Teilbeträgen freigegeben, sodass die 1. Teilzahlung in Höhe von EUR 90.000,00 auf Anforderung durch den Verein „Die Kinderfreunde“ unverzüglich ausgezahlt wird.
Die 2. Teilzahlung in Höhe von EUR 30.000,00 erfolgt ebenfalls auf Anforderung durch den Verein, frühestens jedoch nach Bekanntgabe der voraussichtlichen Höhe der Unterstützung durch das Land Tirol.
3. Für das Jahr 2017 ist Vorkehrung zutreffen, dass die auf den Anteil der Stadtgemeinde zu erwartenden Beiträge des Landes in Höhe von voraussichtlich EUR 70.000,00 als Einnahmen im Haushaltsplan berücksichtigt und vom Verein „Die Kinderfreunde“ anher bezahlt werden.
4. Der Stadtrat wird ermächtigt, die notwendigen Verträge und Vereinbarungen zu unterfertigen.

BEGRÜNDUNG:

Die Stadtgemeinde Hall in Tirol, die **Tirol Kliniken GmbH**, **„Landeskrankenhaus Hall, die Tirol Kliniken GmbH, „Landes-Pflegeklinik Tirol“**, die **„UMIT“- Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik Gesellschaft mbH**, und der **Verein „Österreichische Kinderfreunde“ – Landesorganisation Tirol**, betreiben seit 2005 am Standort Eduard-Wallnöfer-Zentrum 2 in Hall in Tirol die Kinderbetreuungseinrichtung „KIDS“, bestehend aus einer Kinderkrippen- und einer Hort-Gruppe.

Aufgrund der gestiegenen Nachfrage ist ein Ausbau der Einrichtung erforderlich. Ab dem Wintersemester 2016 erfolgt eine Erweiterung von bisher einer Kinderkrippen- und einer Hort-Gruppe auf nunmehr zwei Kinderkrippen- und zwei Hort-Gruppen.

Der gesteigerte Raumbedarf im Zuge der Erweiterung von bisher einer Kinderkrippen- und einer Hort-Gruppe auf nunmehr zwei Kinderkrippen- und zwei Hort-Gruppen ab dem Wintersemester 2016 kann am bisherigen Standort Eduard-Wallnöfer-Zentrum 2 nicht gedeckt werden. Aus diesem Grunde konnte für die räumliche Aufstockung um insgesamt 2 Gruppen ein zusätzlicher Standort für die Kinderbetreuungseinrichtung „KIDS“ an der Doppelschule Schönegg gefunden werden.

Aus Effizienzgründen wird die Gruppeneinteilung nunmehr in der Form vorgenommen, dass

- am bisherigen Standort Eduard-Wallnöfer-Zentrum 2 ab dem Wintersemester 2016 zwei Kinderkrippen-Gruppen und
- am neuen Standort, der Doppelschule Schönegg ab dem Wintersemester 2016 zwei Hort-Gruppen

geführt werden sollen.

Betreiber der Kinderbetreuungseinrichtung – sowohl der zwei Kinderkrippen als auch der zwei Hort-Gruppen – sowohl am bisherigen Standort Eduard-Wallnöfer-Zentrum 2 als auch am neuen Standort der Doppelschule Schönegg ist der Verein „Kinderfreunde“. Der Verein „Kinderfreunde“ übernimmt die gesamte Betriebsführung der Kinderbetreuungseinrichtung. Die bereits seit der Vereinbarung vom 19.5.2005 am Standort Eduard-Wallnöfer-Zentrum 2 genutzten Räumlichkeiten, die ab dem Wintersemester 2016 ausschließlich als Kinderkrippen-Gruppen genutzt werden, bleiben weiterhin durch den Verein „Kinderfreunde Tirol“ bei der TCC Studentenheim GmbH angemietet.

Die Räumlichkeiten für den neuen Standort, der Doppelschule Schönegg, die ab dem Wintersemester 2016 ausschließlich als Hort-Gruppen genutzt werden, werden von der Stadtgemeinde Hall in Tirol ohne Verrechnung eines Mietentgelts zur Verfügung gestellt, und es wird in diesem Zusammenhang eine separate Gestattungsvereinbarung mit dem Verein „Kinderfreunde“ als Betreiber der Kinderbetreuungseinrichtung abgeschlossen. Die notwendigen räumlichen Adaptierungs- sowie Umbauarbeiten werden im Namen und auf Rechnung des Vereins „Kinderfreunde“ durchgeführt und sollen bis Ende September 2016 abgeschlossen sein, sodass ab Anfang Oktober 2016 der Vollbetrieb der zwei Kinderkrippen- und der zwei Hort-Gruppen möglich sein soll.

Bgm. Posch erachtet es als grundsätzlich gute Sache, das Kinderkrippen- und Hortangebot in der Stadt im Rahmen einer bewährten Einrichtung auszubauen. Die gegenständliche Angelegenheit habe sich im Mai ergeben, als die Kinderfreunde auf das Erfordernis zusätzlicher Kinderkrippenplätze hingewiesen hätten. Diese sollten an der UMIT ausgebaut werden, und die Stadt habe für den Hort die Doppelschule Schönegg angeboten. Dann sei von der zuständigen Behörde geprüft worden, ob dies räumlich und technisch machbar sei, ebenfalls habe man sich hinsichtlich der Förderungsmöglichkeiten erkundigt. Die Kinderfreunde hätten dann auch die Firmen finden können, welche dieses Vorhaben über den verbleibenden Sommer umsetzen hätten können. Im Juli habe man dann sagen können, man könne mit den Arbeiten starten, um dann mit Oktober in den Betrieb der vergrößerten Einrichtung gehen zu können. Sie wolle sich bei den Partnern bedanken, welche konstruktiv an der Finanzierung und Umsetzung dieser Kinderbetreuungseinrichtung mitwirken würden. Insbesondere beim Verein „Kinderfreunde“, welcher das sehr gut und betreuungsorientiert umsetze.

GR Schmid äußert ihre sehr große Freude mit diesem Vorhaben. Das in der kurzen Zeit so aufzustellen, sei eine hervorragende Leistung von allen Seiten bzw. Partnern und der Kinderfreunde. Für diese herausragende Leistung wolle sie allen danken. In der Doppelschule Schönegg – auch wenn das dort nicht so lange Bestand haben könne – werde das gut gelingen und damit vielen Familien sehr geholfen.

GR Kolbitsch berichtet, dass sich dieses Projekt im Zuge eines Gespräches im Frühjahr betreffend den jeweiligen Bedarf an Betreuungsplätzen ergeben habe. Dabei sei man darauf gekommen, dass es zu eng werde und man mehr Platz benötige. Es sei wirklich eine ganz tolle Leistung in der kurzen Zeit, etwa auch die Abstimmung mit dem Land. Die zuständige Kindergarteninspektorin sei sehr oft in Hall gewesen, um das voranzubringen. Derzeit sollten eine Kinderkrippengruppe und eine Hortgruppe an der UMIT in Betrieb sein. Spätestens mit Mitte Oktober sollten beide Einrichtungen so betrieben werden können, dass beide Gruppen voll befüllt werden könnten. Die Eltern wüssten auch Bescheid über die zusätzlichen Plätze. Sie bedanken sich auch bei den Partnern UMIT und Tirol Kliniken, welche sofort bereit gewesen seien, hier mitzuwirken und auch vorzufinanzieren.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 6. Auftragsvergaben

zu 6.1. Zufahrtsstraße Businesscenter Hall-West

Dem gegenständlichen Antrag wurde zu Beginn der Sitzung einstimmig die Dringlichkeit zuerkannt.

ANTRAG:

1. Zur Errichtung einer ordnungsgemäßen Zufahrtsstraße zum Businesscenter Hall West (Hotel, Nahversorger, Büroräumlichkeiten) werden die Planungsarbeiten und die Ausführung beauftragt:

Als Planer wird die Fa. VI-Plan ZTGmbH (DI Schlosser) zum Angebotspreis von EUR 5.700,00 und mit der Ausführung die Fa. Fröschl AG & Co KG im Rahmen des Jahresbauvertrages lt. Angebot mit EUR 86.400,00 beauftragt.

2. Damit das Vorhaben samt allfälliger Nebenkosten (wie z.B. Vermessung, Oberflächenentwässerung) ausfinanziert werden kann, werden die auf HHSt. 5/612000-002000 unter dem Titel „Parkplatz Anna-Dengel-Straße“ vorgesehenen Mittel dahingehend umgewidmet, dass EUR 110.000,00 für dieses Vorhaben verwendet werden.
3. Die Finanzierung dieses Betrages wird dahingehend abgeändert, dass keine Darlehensaufnahme erfolgt, sondern durch Zufuhr von Mitteln aus dem Ordentlichen Haushalt über HHSt. 6/612000 + 910000.
Auf HHSt. 1/980000-910000 (Zufuhr an den OHH) wird ein Nachtragskredit in Höhe von EUR 110.000,00 genehmigt. Die Bedeckung erfolgt über HHSt. 2/920000 + 850000 (Erschließungsbeiträge).

BEGRÜNDUNG:

Die Betreiber des Projektes Businesscenter Hall West haben angekündigt, mit November 2016 in Betriebs gehen zu wollen, damit die Wintersaison 2016/2017 bedient werden kann. Dazu ist auch die Herstellung einer normgerechten Zufahrt erforderlich.

Die Herstellung dieser Zufahrt ist Aufgabe der Stadtgemeinde. Die Betreibergesellschaft hat bereits einen Erschließungsbeitrag in Höhe von EUR 175.000,00 geleistet und im Rahmen einer Raumordnungsvereinbarung Grundabtretungen für die Einfahrtstrompete durchgeführt.

Vbgm. Tscherner will wissen, wie weit diese Straße beim Businesscenter zurückgehen werde.

Bgm Posch antwortet, dass man die Straße mit der gegenständlichen Finanzierung nur bis zum nächsten Grund bauen könne. Es handle sich um einen Teilabschnitt.

Vbgm. Tscherner möchte zu bedenken geben, dass sich auf dem hinteren Grundstück „Riesenhäufen“ angesammelt hätten, Abbruchmaterial usw. Er wisse nicht, wer das sei, wenn das zwecks Entsorgung weggeführt werden müsse, sei die neue Straße aufgrund des damit verbundenen LKW-Verkehrs wieder beim Teufel.

Bgm. Posch ist der Meinung, dass in Gewerbegebieten Straßen wohl so ausgelegt seien, dass sie das aushalten könnten.

Vbgm. Tscherner kontert, man müsse nur sehen, wie die Straßen ausschauen würden, und dass es auch um PKW-Verkehr gehe.

Auf Frage von Vbgm. Tscherner antwortet Ing. Angerer, dass die Firma Ragg dort ein Containerlager betreibe.

Vbgm. Tscherner spricht nochmals das dort befindliche Abbruchmaterial an. Er sei sich sicher, dass der Abtransport wieder einen Schaden verursachen werde.

Vbgm. Nuding weist darauf hin, dass eben eine Gewerbestraße zur Erschließung von Gewerbegrundstücken errichtet werden solle. Eine solche Straße müsse vermehrt den LKW-Verkehr aushalten. Das sei auch Aufgabe der Stadt, das entsprechend zu errichten.

In weiterer Folge entspinnt sich eine kurze Diskussion zwischen Vbgm. Nuding, Vbgm. Tscherner und GR Niedrist über die Widmung des hinteren Grundstückes und die Qualität der dortigen Ablagerungen.

GR Weiler möchte wissen, ob sie richtig verstanden habe, dass das Geld vom geplanten Parkplatz Anna-Dengel-Straße komme.

Bgm. Posch sieht hier ein Missverständnis. Es stehe im Haushaltsplan für diese Mittel zwar der Zweck „Parkplatz Anna-Dengel-Straße“. Das Geld nehme man aber nicht vom Sparbuch mit den EUR 160.000,-, sondern von den Erschließungskosten, welche die Firma gegenständlich schon bezahlt habe. Der Parkplatz Anna-Dengel-Straße werde vielleicht nächstes Jahr errichtet.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 6.2. Ankauf 2. Radargerät

ANTRAG:

Für den Ankauf eines 2. Radargerätes wird die Fa. Siemens gem. beiliegendem Angebot vom 29.08.2016, Angebotsnummer 3316-7208CA, Stationäres Radarsystem Lynx ERS 400 V3.0 / Bidirektional beauftragt.

Die im Haushaltsplan 2016 auf HHSt. 5/640000-043000 dafür vorgesehenen Mittel in Höhe von EUR 90.000,00 werden freigegeben.

Die im Haushaltsplan vorgesehene Finanzierung durch Darlehensaufnahme wird dahingehend abgeändert, dass diese durch Zufuhr aus Rücklagen über HHSt. 6/640000 + 298900 erfolgt.

BEGRÜNDUNG:

Aufgrund der vorliegenden Angebote (Fa. Siemens und Fa. Vitronic) wird der Ankauf des Siemensproduktes empfohlen. Der Vorteil des Siemensproduktes besteht durch die vorhandene Infrastruktur der Radarstandorte. Es sind hierfür keine größeren Umbaumaßnahmen an den jeweiligen vorhandenen Standorten notwendig, da das Siemensprodukt gleich wie das Bestandsprodukt mit Akkus betrieben werden kann. Das angebotene Siemensgerät kann gleich wie das Vitronicgerät in beiden Fahrtrichtungen Messungen vornehmen. Das derzeitige im Einsatz befindliche Radargerät kann weiterhin verwendet werden. Das angebotene Siemensprodukt stellt eine Weiterentwicklung gegenüber dem derzeit im Einsatz befindlichen Gerätes dar (bessere Kamera, Messungen in beide Richtungen/neuer Blitz). Der maßgebliche Unterschied zwischen den angebotenen Produkten besteht in der mobilen Einsatzvariante. Das Siemensgerät kann nur stationär eingesetzt werden im Unterschied zum Vitronicgerät, welches auch mobil verwendet werden kann. Ein Nachteil des Vitronicgerätes ist die notwendige Dauerstromversorgung bei stationärem Betrieb. Um die momentan vorhandenen Standorte umzubauen ist mit erheblichen zusätzlichen Kosten zu rechnen (exemplarisch neuer Standort Parkplatz Schwimmbad- ca. Netto 11.000,00 € - inkludiert Grabungsarbeiten für ca. 40,00 m ca. 4.000,00 €). Aus den oben angeführten Gründen wird der Ankauf des Siemensgerätes empfohlen.

GR Henökl berichtet, er sei Mitglied des Umwelt- und Straßenverkehrsausschusses und diesem Thema gegenüber ursprünglich positiv eingestellt gewesen. Bei der Diskussion sei es dann aber nicht so sehr um die Sicherheit gegangen, sondern eher darum, wie viel Geld sich erwirtschaften lasse und wann die Anschaffung dadurch abbezahlt sei. Den Bürgern sei das nicht so recht, und nachdem sie als Bürger und nicht als Politiker da seien, müsse er gegen den Antrag stimmen.

Bgm. Posch betont, dass der gegenständliche Antrag nur den Sinn der Verkehrssicherheit habe. Die damit verbundenen Einnahmen seien ein angenehmer Nebeneffekt. So werde etwa im Bereich des Schwimmbades die dortige 30 km/h Beschränkung nicht allzu ernst genommen, auch in Schöneegg gebe es neuralgische Punkte. Man habe sich zum Ziel gesetzt, die Wohngebiete in der Stadt vom Durchzugsverkehr möglichst zu entlasten. Dazu gehöre auch, dass dieser Durchzugsverkehr nicht allzu attraktiv sein solle. Wenn man dort dann rücksichtsvoll in Bezug auf Radfahrer, Fußgänger und Anrainer fahren müsste, sei dies ein positiver Effekt.

StR Tusch äußert, ursprünglich auch gegen die sogenannte „Abzocke“ gewesen zu sein. Er bezeichnet sich selbst als großer Mitfinanzier von Radarkästen. Wenn er jetzt die Sache von der anderen Seite betrachte und schaue, was bei ihm zuhause in der Faistenbergerstraße so von Mils hereinrase, so sei das ein Wahnsinn. Die Leute seien leider nur durch solche Maßnahmen dazu zu zwingen, sich an die Geschwindigkeitsbeschränkungen zu halten. Da draußen seien Geschwindigkeiten von 70 km/h keine Seltenheit. Inzwischen sei das für ihn keine „Abzocke“ mehr, sondern eine traurige Möglichkeit, die Autofahrer zu zwingen, sich an die Tempolimits zu halten. Es sei im Stadtbereich wirklich sehr gefährlich.

StR Mimm ist der Meinung, die Strafen müssten an sich mehr als verdoppelt werden. Er sei jetzt lange in Frankreich unterwegs gewesen, und da würden sich die Leute an Beschränkungen halten, weil es ansonsten zu teuer werde. Er selber sei in Hall manchmal auch „Mitfinanzier“. Die gegenständliche Maßnahme diene der Erziehung im Verkehr.

GR Henökl berichtet, wenn man angesichts der bekannten Radarstandorte den Autofahrern zuschauen, dann sei es das Problem, dass sie kämen, abbremsen und danach wieder auf das Gas steigen würden. Man sollte den Leuten einpflanzen, dass in der Stadt langsamer zu fahren sei, und nicht dauernd strafen.

GR Vedlin erläutert, dass er wegen berufsbedingter Befangenheit an der Abstimmung nicht teilnehmen werde.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 18 Stimmen gegen 2 Ablehnungen mehrheitlich genehmigt.

GR Vedlin nimmt wegen Befangenheit an der Abstimmung nicht teil.

zu 6.3. **Neubau Schulzentrum Hall in Tirol - Auftragsvergabe Örtliche Bauaufsicht und Fachbauaufsichten**

ANTRAG:

Die Örtliche Bauaufsicht und Fachbauaufsicht für das Bauvorhaben „Neubau Schulzentrum Hall in Tirol“ wird an das Büro **Bernard Ingenieure ZT GmbH, Bahnhofstraße 19, 6060 Hall in Tirol**, zum Angebotspreis von netto 398.055,00 € (brutto: 477.666,00 €) vergeben.

Aus den HHSt. 5/212000-010000 und HHSt. 5/213000-010000 werden Mittel in der Höhe von insgesamt EUR 480.000,00 frei gegeben. Die Aufteilung in die Bereiche Neue Mittelschule und Sonderschule erfolgt im Verhältnis der noch festzulegenden Nutzflächenanteile.

BEGRÜNDUNG:

Für die Leitung der Baustelle (Ablaufplanung, Qualitätssicherung, Kosten- und Terminmanagement) ist die Dienstleistung der örtlichen Bauaufsicht und Fachbauaufsichten (Haustechnik und Elektrotechnik) zu besetzen. Im Rahmen eines EU-weiten, 2-stufigen Verhandlungsverfahren wurde als Bestbieter das Büro Bernard Ingenieure ZT GmbH, Bahnhofstraße 19, 6060 Hall in Tirol, zum Angebotspreis von netto 398.055,00 € mit einer Bestbieterpunktzahl von 871,23 von insgesamt 1000 möglichen Punkten ermittelt.

Die Verfahrensbegleitung als auch die Aufbereitung der hierfür erforderlichen Unterlagen wurde von GemNova DienstleistungsGmbH, Sparkassenplatz 2, Top 410, 6020 Innsbruck, durchgeführt. Auf den, dem Antrag beiliegenden detaillierten Vergabebericht, wird verwiesen.

GR Niedrist beantragt die Absetzung dieses Tagesordnungspunktes. Er verweist auf eine Fraktionsführerbesprechung. Angeregt durch eine Idee des Stadtkämmerers habe sich die Überlegung zu einer Verlegung der Volksschule Schönegg an einen anderen Standort und zu einer neuen Finanzierungsmöglichkeit durch Verkauf des Areals der jetzigen Doppelschule Schönegg ergeben. Die Verlegung der Volksschule sowie des Kindergartens solle auf jene Fläche anschließend an den Sportplatz Schönegg erfolgen, welche die Stadt erst vor kurzem zur Erweiterung des Sportplatzes erworben habe. Sie hätten diese Idee nun weiter gesponnen und auch kommuniziert, und zwar dass man auf dem jetzigen Areal des Sportplatzes Schönegg ein Schulzentrum errichte mit Volksschule, Neuer Mittelschule und Kindergarten. Die Erweiterung bzw. Verlegung des Sportplatzes Schönegg solle nach Norden erfolgen, soweit die Fläche nicht für die Schule benötigt würde. Man könne damit zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen. Der Sportplatz Schönegg werde neu zu machen sein, und das Schulzentrum wäre dort an einem tollen Platz. Bezüglich der Volksschule und des Kindergartens sei dies ja bereits teilweise auf Zustimmung gestoßen. Man könne dann die Schulwiese, die eine perfekte Wohngegend sei, sowie das Areal der Doppelschule Schönegg für die Finanzierung an einen Bauträger verkaufen. Es wäre für ihn eigentlich fahrlässig, für die örtliche Bauaufsicht jetzt fast EUR 500.000,- freizugeben, ohne sich das jetzt zu überlegen, auch hinsichtlich der Kosten. Wenn man die örtliche Bauaufsicht erst in drei Monaten beschließen würde, sei auch nichts „hin“, weshalb er den Antrag auf Absetzung dieses Tagesordnungspunktes stelle.

Vbgm. Nuding spricht sich gegen die Absetzung dieses Tagesordnungspunktes aus. Die örtliche Bauaufsicht sei ein letzter großer Schritt für das Entstehen des neuen Schulzentrums auf der Schulwiese mit ca. gut 6.000 m². Da stecke ein Vergabeprocédere dahinter. Er wolle an dieser Stelle großes Lob an das Bauamt und Bauamtsleiter Ing. Angerer vermitteln, wie toll diese Vergabeverfahren gemeinsam mit der GemNova durchgeführt worden seien. Das seien Bestbieterverfahren gewesen, wo der Preis nur zu 40 % und die Qualität zu 60 % ausschlaggebend gewesen seien. Zu seiner Freude habe hier ein Haller Büro den Zuschlag erhalten, was auch wegen der kurzen Wege von Vorteil sei. An der von GR Niedrist angedachten Stelle werde auch ein Sportplatz benötigt. Die Stadt habe dort knapp 13.000 m² gekauft. Wenn man dort jetzt ein neues Schulzentrum mache mit Neuer Mittelschule, Volksschule, Kinderkrippe und Kindergarten, dies mit den erforderlichen Freiflächen, dann hätte dies auf dem Grundstück gar nicht Platz. Man habe sich natürlich auch erkundigt, was es bedeuten würde, die jetzt bereits eingereichte Planung zu stoppen. Da wären dann 90 % der Kosten der Architekten und der Fachplaner aufzubringen und zu bezahlen, und ebenso die bereits getätigten anderen Kosten, wie etwa der Architektenwettbewerb. In Summe käme man da auf EUR 1.300.000,-, die man „hinten liegen“ lassen würde, was er als verantwortungslos empfinde. Das könne man nicht machen. Es sei dann auch vorgebracht worden, wenn die Architekten dann einen anderen Auftrag bekämen, würden sie schon auf dieses Geld verzichten. Dem sei nicht so, weil die Arbeitsleistungen der Planer und Fachplaner jetzt schon zu 60 % erledigt seien, was finanziell abgegolten werden müsse. Man wisse auch nicht, welche Planer dann bei einem neuen Wettbewerb für ein anderes Schulzentrum zum Zuge kommen würden. Das Vorhaben habe da draußen auch keinen Platz, weil man ebenso den Sportplatz brauche.

Bgm. Posch möchte wissen, ob es zur Frage der Absetzung des Tagesordnungspunktes noch Wortmeldungen gebe, weil sie das dann abschließen und in die Sache gehen wolle.

StR Schramm-Skoficz bezieht sich auch auf die Fraktionsführerbesprechung. Sie habe sich das vor Ort noch einmal angeschaut. Das hätte schon etwas für sich, wobei ihr nicht das eigentlich angekaufte Grundstück so sehr gefallen würde, sondern das beim Hinauffahren rechts davon gelegene; also die dem Land gehörenden Felder. Es würde Sinn machen, zu überlegen, ob es da nicht noch Möglichkeiten gebe.

GR Weiler macht den Vorschlag, diese Angelegenheit heute abzusetzen und zu diesem Thema diese Woche noch eine Fraktionsführerbesprechung durchzuführen. Das sei eine wirklich wichtige Sache, und ein einstimmiger Beschluss wäre für alle fein. Wie bereits öfter gemacht, könnte nur zu diesem Punkt eine Gemeinderatssitzung eingeschoben werden, wozu - für diese Sache - wohl alle bereit wären.

Vbgm. Tscherner ist alleine schon deswegen gegen die Vergabe der örtlichen Bauaufsicht, weil man noch nicht einmal einen Baubescheid habe. Wenn dieser angesichts der Anrainer nicht durchgehe, habe man EUR 500.000,- vergeben und wirklich ein Problem. Die Vergabe der örtlichen Bauaufsicht vor einer Bauverhandlung sei nicht notwendig. Bei einer Bauverhandlung vertrete der Architekt das Projekt, da brauche es keine örtliche Bauaufsicht. Er wäre zudem der Ansicht, dass man sich eine Jahrhundertchance vergeben würde, wenn man ihren Vorschlag nicht näher prüfen würde. Zumal neben den vom Land gekauften 13.000 m² im Osten Richtung Weißenbach noch Grund vorhanden wäre, der dem Land Tirol gehöre und wo man vielleicht eher dazu kommen würde als bei einem Privaten. Man solle auch mit den Architekten reden, was sei, wenn man das „ganze Ding“ nach außen übersiedle. Die anderen bereits jetzt vergebenen Aufträge seien bezüglich der Kosten nicht so hoch, soweit er sich erinnere. Das Architektenhonorar sei sicher der größte Brocken, und das werde wahrscheinlich machbar sein. Da müsse man prüfen und reden und nicht nur vom Tisch wischen. Deshalb wolle er diesen Tagesordnungspunkt verschieben.

Vbgm. Nuding widerspricht: Die Architekten seien finanziell nicht der größte Brocken. Wenn man die örtliche Bauaufsicht nicht hineinrechne, würden sie von ca. EUR 1.786.000,- etwa die Hälfte ausmachen. Die anderen EUR 840.000,- seien schon fix vergeben.

StR Partl bringt vor, man könne es sich gar nicht leisten, EUR 1.300.000,- zu „verschießen“. Zudem würde das jetzt geplante Schulzentrum von der Nähe her gut in die Stadt passen. Und wenn man sage, „man sollte noch einmal überlegen“: Dann komme man in zwei Monaten wieder darauf, dass es etwas noch Besseres geben könnte, dann komme man nie zu etwas und auch nie zu diesem Neubau. Das sei eine Frage der Denkweise. Man werde irgendwann auch etwas machen müssen, und das Schulzentrum werde ja jetzt auch gemacht.

GR Niedrist glaubt die Zahlen so nicht. Er glaube nicht, dass ein Architekt etwas verrechnen könne, was er noch nicht erbracht habe. Und wenn von EUR 1.300.000,- geredet werde: Die seien so oder so weg. Die könne man an und für sich in die Entscheidung nicht mehr miteinbeziehen. Das seien Investitionskosten, die so und so weg seien und die man nicht mehr bekommen würde. Die Frage sei, was man in Zukunft an Kosten aufwenden müsse. Ob man nun das Schulzentrum baue, seien die von Vbgm. Nuding angeführten EUR 1.300.000,- weg. Ob man etwas anderes mache, seien EUR 1.300.000,- auch weg. Es gehe nur mehr darum, was die zukünftigen Kosten seien und wie man diese finanzieren könne. Die EUR 1.300.000,- seien laut Vbgm. Nuding schon bezahlt und damit weg.

Vbgm. Nuding weist darauf hin, dass man bereits im Jahr 2013 im Gemeinderat über diese Schule diskutiert habe, auch wohin sie kommen solle. Und man habe die Durchführung des Architektenwettbewerbes beschlossen. Das sei ein großes Thema gewesen: Die Schule sei schon knapp am Rand, wo viele der Meinung gewesen seien, die Schule gehöre in die Stadt. So weit weg von der Stadt solle jetzt offenbar eine Neue Mittelschule gebaut werden, die über die Schüler, welche sich an die Stadt gewöhnen könnten, Frequenz bringe? Es sei wichtig, dass die Schule in der Nähe am Rand der Stadt sei, verkehrstechnisch sehr gut angeschlossen mit Hinweis auf das Kurhaus. Das sei, auch in Hinblick auf die noch bestehende Sonderschule, auch für die Schüler etwa aus Tulfes, Rum oder Absam relevant. Zur „so oder so“ – Rechnung von GR Niedrist: Er habe lange ein Unternehmen geleitet, aber wenn man sage, man habe das schon ausgegeben, und das sei dann eh „wurscht“, und dann gibt man das einfach noch einmal aus? So habe man die Leistung ja bereits eingekauft, und wenn man dann darauf verzichte und etwas anderes mache, dann müsse man die Leistung ja noch einmal einkaufen. Er könne da GR Niedrist nicht folgen. Und wenn GR Niedrist sage, diese Zahlen würden nicht stimmen und seien bloß von ihm geschätzt, so habe er stattdessen heute mit den Architekten telefoniert. Diese 60 % der Arbeitsleistung hätten diese bereits abgelegt. Die Einreichplanung sei bereits eingereicht und müsse abgegolten werden. Und wenn die Architekten in einem neuerlichen Architektenwettbewerb kein neues Projekt gewinnen würden, dann bekämen sie 90 %. Das halte, und so etwas sei schon oft vorgekommen, die Architekten hätten sogar ein Beispiel genannt. Das seien dann EUR 1.500.000,-, die man – und nicht „so und so“ – da „verschmeißen“ und dort noch einmal brauchen würde.

Auf entsprechenden Einwurf von GR Niedrist, ob also Vbgm. Nuding die Architekten gefragt habe, was man ihnen zahlen müsse, repliziert Vbgm. Nuding, dass er die Architekten gefragt habe, was es kosten würde, wenn die Schule nicht entstehen würde, und wie viel an Leistung sie bereits erbracht hätten. Und das seien nachweislich 60 %, sie hätten ja Stundenaufzeichnungen.

Vbgm. Nuding verweist auf die bereits gefassten Gemeinderatsbeschlüsse und die damit verbundene Verantwortung. Man hätte da den Architekten gegenüber in einem allfälligen Streitverfahren über deren finanzielle Abgeltung kein Argument, warum man das nicht umsetzen könne.

Vbgm. Tscherner äußert, er wäre nicht dafür, die Architekten zu zahlen und dann zu sagen „schleich dich“. Die Schafwiese habe 5.700 m², das neue Sportgelände nördlich habe 13.000 m², und das bestehende sei auch irgendwie in der Dimension von 13.000 m², diese beiden Grundstücke seien fast gleich große Flecke. Wenn man auf das untere der beiden Grundstücke in Schönegg das Schulprojekt nicht hineinbringe, das man auf 5.700 m² hineinbringe – dann wisse er nicht. Er würde das „1:1 schnappen“, die Architekten fragen, ob das da draußen passe und er das bitte da draußen hinstellen könne, die würden dann weiter machen. Das sei im Augenblick vielleicht ein bisschen ein Mehraufwand. Dann käme dazu die nächste Stufe, dass Volksschule und Kindergarten in einem zusätzlichen Projekt auch da draußen realisiert würden und nach Norden die Freizeitflächen als Sportflächen verwendet werden könnten. Er wolle niemandem Geld abspenstig machen, sondern es gehe darum, die an den Tisch zu holen und zu fragen: „Was wäre, wenn?“ Da solle man sich zusammensetzen, erläutern, prüfen, und jeder könne Ideen einbringen. Wenn jeder was beitrage, gelinge es vielleicht, etwas Vernünftiges herzustellen.

GR Galloner möchte diesbezüglich zu bedenken geben, dass man nicht ein komplettes riesiges Schulzentrum am Ostende von Hall errichten könne, und das Zentrum und den westlichen Bereich der Stadt ausklammern. Es werde da oben ein altes Schulgebäude geschlossen, es komme ins Zentrum ein tolles Schulzentrum, und das geplante Schul- und Kindergartenzentrum in Schönegg sei genauso ein umzusetzendes Projekt. Er sei dagegen, ein fertig geplantes Schulzentrum im Zentrum von Hall da nach außen zu „schmeißen“.

Vbgm. Nuding bringt vor, dass die Idee des Stadtkämmerers zu einer wirklich interessanten Diskussion geführt habe, wobei hier hinsichtlich der Verkehrssituation Bedenken geäußert worden seien. Und man habe dann gesagt, das sei eine tolle Idee, die man sich näher anschauen müsse und die vielleicht durchgeführt werden könne. Man würde die Verkehrssituation dann aber wirklich sehr, sehr belasten und ausreizen. Er erachte den Standort hinter der Polytechnischen Schule unter Bedachtnahme auf die Nähe zur Stadt und die Verkehrssituation als geeignet. Wenn man das alles in Schönegg konzentriere, dann habe man auch die ganze Verkehrssituation in Schönegg. Das sei auch zu bedenken.

GR Weiler möchte als „Busfahrerin“ etwas zur Verkehrssituation sagen. Erstens habe man schon viele Volksschüler aus der Oberen Lend, die in Schönegg zur Schule gingen und mit dem Bus durch die halbe Stadt fahren würden. Zweitens halte draußen bei der Kirche die Linie 504, dann halte der Bus, der nur Dreschtinnen - Hall fahre, dann halte der Bus nach Gnadenwald, und der Postbus nach Mils. Es gebe also genug Möglichkeiten, mit einem öffentlichen Verkehrsmittel da hinauszufahren und auf dem Weg von der Kirche da hinaus sei ja kaum Verkehr. Die Anbindung sei also gut. Sie bitte, das noch einmal zu überlegen. Es sei nichts verhaut, wenn man diese Angelegenheit absetze und diese Woche nochmals bespreche. Sie bitte darum, einmal auf einen ihrer Vorschläge einzugehen, sie wollten da ja mittun.

StR Tusch erläutert, dass er seit mittlerweile 41 Jahren in einem Gewerbe tätig sei, das mit Bau zu tun habe. Auf Grund seiner Erfahrungen könne er sagen, dass sich die Sachlage anders präsentiere, als von GR Niedrist dargestellt. Die einzigen, die dann daran verdienen würden, seien die Rechtsanwälte. Da gebe es dann Prozesse ohne Ende, wo man dann in 10 Jahren immer noch keine Schule habe. Er finde es toll, das Projekt im Sinne des Stadtkämmerers in Schönegg anzudenken, wofür es eine verhältnismäßig große Zustimmung gebe. Das andere Projekt jetzt von diesem Ort da hinaus zu verlegen – da müsste Vbgm. Tscherner als Techniker genau wissen, dass das nicht so gehe. Da müsse man wahrscheinlich wieder neu ausschreiben. Wenn man das den Architekten „einfach so“ gebe, würde die Opposition wahrscheinlich auch die Forderung nach einem Architektenwettbewerb erheben, so schaue die Politik aus. Ob das rechtlich alles so machbar sei, wisse er nicht, aber einfach werde es nicht. Wenn GR Niedrist gesagt habe, die EUR 1.300.000,- seien „weg“, so sei dies ein lächerliches Argument. Es seien ja schon Leistungen erbracht worden, das sei ja nicht „weg“, für das habe man ja etwas bekommen.

StR Partl kommt auf das Verkehrsaufkommen zu sprechen. Bei der Schule Schönegg seien die Busverbindungen auch so gut, wie von GR Weiler angeführt. Ein fürchterlicher Verkehr entstehe, weil die Kinder dort hingeführt würden. In den Bussen wäre da noch viel Platz, das werde aber jetzt auch nicht in Anspruch genommen.

GR Weiler kontert mit dem Hinweis auf das entsprechende Verkehrsaufkommen in der Thurnfeldgasse, wenn die Eltern dort hinfahren würden.

Beschluss:

Der Antrag von GR Niedrist auf Absetzung dieses Tagesordnungspunktes wird mit 6 Stimmen gegen 15 Ablehnungen (davon 1 Enthaltung) mehrheitlich abgelehnt.

Bgm. Posch bemerkt, dass die Überlegungen, bestehende Auftragnehmer auf ein neues Grundstück zu übersiedeln, in diesem Ausmaß europaweiter Vergabeprozesse rechtlich nicht zulässig seien. Ansonsten man die rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen zu tragen hätte. Abgesehen davon habe man sich in bisher einigen Gemeinderatsbeschlüssen zu sehr vielen Dingen verpflichtet, nicht nur gegenüber den Auftragnehmern, sondern auch gegenüber den Sprengelgemeinden, mit denen die Realisierung des Schulgebäudes auf diesem Grundstück vereinbart worden sei. Da gebe es überall gleichlautende Gemeinderatsbeschlüsse, die Finanzierungsüberlegungen, die Förderungsüberlegungen und –zusagen. Das sei alles abgeklärt, und man sei da in der Pflicht. Sie stehe dazu, dass die Stadtgemeinde Hall in Tirol ein zuverlässiger Vertragspartner sei, zumal sich ein Abweichen von diesen Vereinbarungen für die Stadtgemeinde wirtschaftlich nicht vertreten und verantworten lasse und rechtlich ein steiniger Weg wäre. Abgesehen davon habe sich die Fraktion, die jetzt die Absetzung dieses Tagesordnungspunktes beantragt habe, bisher eigentlich immer für die Renovierung der Doppelschule Schönegg ausgesprochen, das ganze sei für sie jetzt ein eigenartiger Kurs. Die Veräußerung der Schulwiese für Wohnbauzwecke könne nicht den Erlös für Wohnbauzwecke erzielen, weil sie für Zwecke des Schulbaues angekauft worden sei.

StR Schramm-Skoficz hat während dieser Wortmeldung den Sitzungsraum verlassen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 15 Stimmen gegen 5 Ablehnungen (davon 1 Stimmenthaltung) mehrheitlich genehmigt.

StR Schramm-Skoficz ist während der Abstimmung nicht anwesend.

zu 7. Rücklage Kinderbetreuungseinrichtungen Glashüttenweg - Neuveranlagung

ANTRAG:

Die inzwischen auf den Betrag von EUR 405.000,00 angewachsene Sonderrücklage „Kinderbetreuungseinrichtungen Glashüttenweg“ wird auf die Dauer von 12 Monaten mit einem Zinssatz von 0,375 % p.a. bei der Raiffeisen-Regionalbank Hall i.T. eGen. als Bestbieterin veranlagt (Stand 9.9..2016).

BEGRÜNDUNG:

Die im Jahr 2013 bei der Tiroler Sparkasse Bank AG Innsbruck angelegte Sonderrücklage für den Erwerb der Kinderbetreuungseinrichtungen am Glashüttenweg ist mit 22.8.2016 ausgelaufen.

Zur Weiterveranlagung dieser zweckgebundenen Mittel wurden 3 Angebote von am Bankplatz Hall aktiven Instituten eingeholt:

	12 Monate	18 Monate	24 Monate
Bank Austria	0,200%	0,290%	0,360%
Tispa	0,200%	n.m.	n.m.
RRB Hall	0,375%	n.m.	n.m.

Aus diesen Angeboten geht die Raiffeisen-Regionalbank Hall i.T. eGen. als Bestbieterin hervor. Aufgrund der Anforderungen im Sinne der risikoaversen Finanzgebarung wurde die erforderliche Prüfung vorgenommen und dokumentiert.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

GR Schiffner nimmt wegen Befangenheit an der Abstimmung nicht teil.
StR Schramm-Skoficz ist während der Abstimmung nicht anwesend.

StR Schramm-Skoficz betritt den Sitzungsraum und nimmt wieder an der Sitzung teil.

zu 8. Neuverordnung der Garagen- und Stellplatzverordnung

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol beschließt wie folgt:

**GARAGEN- und STELLPLATZVERORDNUNG
des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 13.09.2016**

Aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung 2011 – TBO 2011, LGBl. Nr. 57/2011, idgF, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 103/2015, wird wie folgt verordnet:

**§ 1
Allgemeines**

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für alle auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Hall in Tirol bestehenden Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen, ausgenommen sind jene Gebäude und bauliche Anlagen, die in der Schutzzone der Stadtgemeinde Hall in Tirol, welche mit Gemeinderatsbeschluss vom 23.09.2008 erlassen wurde, liegen.

- (1) Beim Neubau, Zu- oder Umbau, bei jeder sonstigen Änderung von Gebäuden, bei der Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden und bei der Errichtung oder Änderung sonstiger baulicher Anlagen, sind für die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benützer und der Besucher der betreffenden baulichen Anlage außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen geeignete Abstellmöglichkeiten (Stellplätze oder Garagen) in ausreichender Anzahl und Größe einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten zu schaffen.*
- (2) Die in der Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 6.10.2015, LGBl. Nr. 99/2015, festgelegten Höchstzahlen dürfen nicht überschritten werden. Die für Einkaufszentren erforderlichen Abstellmöglichkeiten dürfen gem. § 8 Abs. 1 TBO 2011 nur in Form von Parkdecks oder unterirdischen Garagen errichtet werden. Dies gilt nicht für die Erweiterung von Einkaufszentren im Rahmen des § 114 Abs. 4, 5 und 6 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011.*
- (3) Hauptsiedlungsgebiet sind gemäß Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 6.10.2015, LGBl. Nr. 99/2015, jene Teile des Siedlungsgebietes, von denen aus der Ortskern fußläufig innerhalb von 15 bis 20 Minuten erreichbar ist. Zum Ortskern gehören jene Teile des Siedlungsgebietes, die eine verdichtete Bebauung aufweisen und in denen sich die der zentralörtlichen Bedeutung der jeweiligen Gemeinde entsprechenden Einrichtungen befinden.*

Es wird in diesem Zusammenhang verordnet, dass das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Hall aufgrund der dichten Verbauung und der von allen Teilen des Gemeindegebiets möglichen Erreichbarkeit des Ortskerns innerhalb von 15 bis 20 Minuten als „Hauptsiedlungsgebiet“ zu werten ist, und dass daher ausschließlich die von der Tiroler Landesregierung verordneten Höchstzahlen für das Hauptsiedlungsgebiet, nicht jedoch jene für das „übrige Siedlungsgebiet“, zur Anwendung gelangen.

- (4) Stellplätze und Garagen müssen in allen ihren Teilen entsprechend dem Stand der Technik geplant und ausgeführt werden. Diese müssen den Technischen Bauvorschriften 2016, LBGI. Nr. 33/2016, idgF, entsprechen. Die Verwendung der Abstellplätze ist darüber hinaus dauerhaft aufrecht zu halten. Fällt eine nach Abs. 1 erforderliche Abstellmöglichkeit nachträglich weg, so hat die Behörde dem Eigentümer der baulichen Anlage aufzutragen, innerhalb einer angemessenen Frist eine neue Abstellmöglichkeit zu schaffen oder – außer in den Fällen des § 8 Abs. 9 dritter Satz TBO 2011 – um eine Befreiung nach § 8 Abs. 9 erster Satz TBO 2011 anzusuchen.

§ 2

Anzahl der Stellplätze für bauliche Anlagen

- (1) Gemäß § 1 (1) wird für die folgenden Arten von baulichen Anlagen die Anzahl der jeweils erforderlichen Abstellplätze für Kraftfahrzeuge wie folgt festgelegt:

1. Wohngebäude:

Wohngebäude bzw. Wohneinheiten	bis 60 m ² Wohnnutzfläche	61 bis 80 m ² Wohnnutzfläche	81 bis 110 m ² Wohnnutzfläche	mehr als 110 m ² Wohnnutzfläche
Hauptsiedlungsgebiet	1,0	1,5	1,7	2,1

- 1.1 Als Wohnnutzfläche nach Abs. 1 gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen. Bei der Berechnung der Nutzfläche sind nicht zu berücksichtigen:

- a) Keller- und Dachbodenräume, soweit sie nach ihrer baulichen Ausgestaltung nicht für Wohnzwecke geeignet sind, sowie
- b) Treppen, offene Balkonen, Loggien und Terrassen.

Gegebenenfalls ist die Wohnnutzfläche nach mathematischen Regeln zu runden.

- 1.2 Die Höchstzahlen nach Abs. 1 sind nach mathematischen Regeln zu runden. Bei Wohnanlagen im Sinn des § 2 Abs. 5 TBO 2011 darf die Höchstzahl an Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge 85 v.H. der jeweiligen Höchstzahl nach Abs. 1 nicht überschreiten. Weiters ist bei Wohnanlagen immer auf ganze Zahlen abzurunden.

2. Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen:

- a) Büro- und Arbeitsräume je 30 m² Nutzfläche 1 Abstellmöglichkeit
- b) Räume mit Besucherverkehr (Schalter, Ordinationsräume udgl.) je 20 m² Kundenfläche 1 Abstellmöglichkeit

3. Verkaufsstätten:

- a) Geschäfte je 20 m² Verkaufsraumfläche mindestens 1 Abstellmöglichkeit
2 Abstellmöglichkeiten
- b) Geschäfte je 80 m² Lagerfläche maximal 1 Abstellmöglichkeit
4 Abstellmöglichkeiten

- 4. Gaststätten und Beherbergungsbetriebe:**
- a) *Gaststätten, Buffets, Cafes, Restaurants, Bars udgl. je 5 Besucherplätze* 1 Abstellmöglichkeit
- b) *Hotels, Pensionen und andere Beherbergungsbetriebe je 2 Betten* 1 Abstellmöglichkeit
- 5. Versammlungsstätten, Kinos und Vortragssäle:**
je 10 Besucherplätze 1 Abstellmöglichkeit
- 6. Krankenhäuser, Kuranstalten, Kliniken, Sanatorien udgl.:**
je 3 Betten 1 Abstellmöglichkeit
- 7. Wohn- und Pflegeheime**
je 6 Betten 1 Abstellmöglichkeit
- 8. Sonstige bauliche Anlagen:**
- a) *Jugendfreizeiträume je 15 Besucherplätze* 1 Abstellmöglichkeit
- b) *Diskotheken, Spielhallen, Tanzsäle je zugelassene 10 Besucher* 1 Abstellmöglichkeit
- c) *KFZ-Waschplätze zur Selbstbedienung je Platz* 2 Abstellmöglichkeiten
- (2) *Ergibt die ermittelte Anzahl der Abstellmöglichkeiten eine Dezimalstelle, so ist diese nach mathematischen Regeln zu runden.*
- (3) *Für*
- *Gebäude mit nicht unter § 2 fallender sonstiger gewerblicher Nutzung,*
 - *Schulen, Kultur- und Sportanlagen sowie*
 - *für den Fall, dass auf bauliche Anlagen verschiedene Anwendungskategorien zutreffen, ist die Anzahl der Abstellmöglichkeiten im Bauverfahren gesondert zu ermitteln.*

§ 3

Die nach § 2 dieser Verordnung notwendigen Abstellmöglichkeiten im Bauland, mit Ausnahme der Schutzzone, und für bauliche Anlagen auf Sonderflächen nach den §§ 43, 48, 48a und 50 und auf Vorbehaltsflächen nach den §§ 52 und 52a des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 dürfen bei Wohngebäuden ab 10 Wohneinheiten sowie bei allen übrigen Gebäuden und baulichen Anlagen, sofern gem. § 2 mehr als 40 Abstellmöglichkeiten erforderlich sind, nur in Form von Parkdecks oder unterirdischen Garagen errichtet werden.

§ 4

- (1) *Die Anzahl der mindestens zu schaffenden Abstellmöglichkeiten ist in der Baubewilligung festzulegen.*
- (2) *Die Gemeinde wird ermächtigt, für jede Abstellmöglichkeit, für die eine Befreiung nach § 8 Abs. 9 der Tiroler Bauordnung 2011 erteilt wird, eine Ausgleichsabgabe zu erheben.*

§ 5

- (1) *Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.*
- (2) *Gleichzeitig tritt die Garagen- und Stellplatzverordnung des Gemeinderates vom 07.02.2006, geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 27.03.2007, außer Kraft.*

BEGRÜNDUNG:

Am 28.10.2015 trat die „Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015“ der Tiroler Landesregierung in Kraft. In dieser Verordnung wurden – je nach Gemeindegebiet – für Gebäude, die ganz oder teilweise Wohnzwecken dienen (Wohnbauvorhaben), Höchstzahlen an Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge festgelegt. Diese von der Landesregierung festgelegten Höchstzahlen dürfen nicht überschritten werden.

Gemäß § 62 Abs. 13 TBO 2011 hat die Gemeinde eine widersprechende Stellplatzverordnung bis spätestens 28.10.2016 zu ändern und an die Stellplatzhöchstzahlenverordnung der Tiroler Landesregierung anzupassen.

Aus diesem Grunde ist die Neuerlassung der gegenständlichen Garagen- und Stellplatzverordnung erforderlich.

Vbgm. Tscherner bringt vor, auch wenn das vom Land komme und die Stadt das übernehmen müsse, könnten sie nicht zustimmen, weil es das Problem sei, dass die Autos da seien, und wo sie denn hin sollten. Die stünden dann auf irgendwelchen Flächen, und die Stadt müsste wieder Flächen zum Parken schaffen. Deswegen könne er leider nicht zustimmen.

Bgm. Posch antwortet, das Land habe hier keinen freundlichen Brief geschickt, sondern eine rechtsverbindliche Verordnung erlassen.

Auf den Einwand von Vbgm. Tscherner, dass er auch gegen eine Verordnung verstoße, wenn er zu schnell fahre, repliziert Bgm. Posch, dass sich Vbgm. Tscherner in der gegenständlichen Angelegenheit in der Verantwortung als Gemeinderat befinde, und sein Vergleich leicht hinke.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 18 Stimmen gegen 3 Ablehnungen mehrheitlich genehmigt.

zu 9. Informationsportal Gemeinderat "SessionNET"

ANTRAG:

- 1) Das Informationsportal „SessionNET“ wird für Gemeinderatssitzungen verwendet.
- 2) In Ergänzung zu § 4 der Geschäftsordnung des Gemeinderates vom 10.10.2001 erfolgt die Zurverfügungstellung der sitzungsrelevanten Verhandlungsunterlagen zusätzlich über die Software „SessionNET“, im Speziellen durch das neu installierte „Informationsportal Gemeinderat“ im Wege eines, den einzelnen GemeinderätInnen eingerichteten individuellen Informationszugriffs mit persönlicher Nutzererkennung und Kennwort. Diesbezüglich ist von den BenutzerInnen eine Datenschutzerklärung zu unterfertigen.
- 3) In Ergänzung zu § 13 der Geschäftsordnung des Gemeinderates vom 10.10.2001 kann die Niederschrift alternativ über die Software „SessionNET“, im Speziellen durch das „Informationsportal Gemeinderat“ zur Verfügung gestellt werden.

BEGRÜNDUNG:

Mit der erfolgten Implementierung der Sitzungsmanagement-Software „Session“ in der Stadtverwaltung hat sich die Möglichkeit der Übermittlung von sitzungsrelevanten Verhandlungsunterlagen an GemeinderätInnen durch das erweiterte Modul „SessionNET“ ergeben.

Bgm. Posch führt aus, dass mit dieser Angelegenheit gleichzeitig ein Antrag der Sozialdemokratie-Hall schon vor einiger Zeit erledigt werde. Sie bedanke sich bei allen im Hause, die das in wirklich mühevoller Arbeit so aufgestellt hätten, dass dies den Sitzungsabläufen auch entsprechen könne, was ein riesen Aufwand gewesen sei. Die Vorlage des Programmanbieters habe es natürlich gegeben, das habe für die gewohnten Abläufe aber angepasst werden müssen.

Vbgm. Tscherner berichtet, am Vormittag noch mit E-Mail nachgefragt zu haben, ob die Verwendung von SessionNet nicht auch für den Stadtrat und die Ausschüsse möglich wäre. Geantwortet worden sei, das sei im Moment nicht vorgesehen. Er wolle anfragen, ob das auch auf Stadtrat und Ausschüsse erweiterbar sei. Und um damit arbeiten zu können, ob in der Ratsstube ein WLAN zur Verfügung gestellt werden könne.

Bgm. Posch antwortet, dass man sich anschauen werde, was man in diesem Bereich noch machen könne. Sie finde die gegenständliche Angelegenheit als ersten Schritt schon ganz gut.

GR Schmid äußert ihre Begeisterung. Das sei etwas, was sie sich schon vor längerer Zeit gewünscht hätten, aber sie hätten es eh „d’erwartet“. Sie wolle auch vorschlagen, zu überlegen, wie man die Strukturen entsprechend adaptieren könne, um das System auch für die Stadtrats- und Ausschusssitzungen verwenden zu können. Das wäre dann perfekt.

StADir. Knapp berichtet, dass es in diesem Raum bereits WLAN gegeben habe und dieses nur wieder aktiviert werden müsse. Er habe dies am heutigen Nachmittag bereits mit dem für die städtische EDV zuständigen Mitarbeiter besprochen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

Auf Anfrage der Bürgermeisterin wurde damit einhellig auch der angesprochene Antrag vom 13.11.2012 miterledigt.

zu 10. Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/Stadt Hall Immobilien GmbH

Es liegt kein Antrag vor.

zu 11. Personalangelegenheiten

Es liegt kein Antrag vor.

zu 12. Anträge, Anfragen und Allfälliges

12.1.

*Bgm. Posch berichtet, dass die Gespräche mit den ÖBB betreffend **Barrierefreiheit des Haller Bahnhofes** dazu geführt hätten, dass vor einiger Zeit bereits Sondierungsarbeiten betreffend den Untergrund durchgeführt worden seien. Das sei in der Stadtzeitung angekündigt worden. Dann würden die ÖBB in die vertiefenden Planungen zur Barrierefreimachung einsteigen, was ein großer Fortschritt für die Infrastruktur sei. Die Haltestelle Hall-West sei auch in positiver Behandlung bei den ÖBB. Die barrierefreie Herstellung des Haller Bahnhofes sei ein lang gehegter Wunsch, und es tue gut, dass dies in greifbarer Nähe rücke. Sobald man nähere Informationen habe, werde dies in den Gremien behandelt.*

Auf den Einwurf von Vbgm. Tscherner, dass aus dem Artikel in der Stadtzeitung nicht hervorgegangen sei, wann dies umgesetzt werde, antwortet Bgm. Posch, dass dies ja eben vom Zustand des Untergrundes abhängt, das sei ein statisches Thema, das vom Ergebnis dieser Untersuchung abhängt. Es sei aber sehr zeitnah gedacht.

12.2.

StR Mimm verliest folgenden **Antrag der Sozialdemokratie-Hall betreffend „Anschaffung von Fahrkartenautomaten“**:

Antrag zur 04. Sitzung des Gemeinderates 13. September 2016

Laut Mitteilung von mehreren BürgerInnen, besteht die Möglichkeit Tickets für die öffentlichen Busse zu kaufen, nur in naheliegenden Trafiken.

Nachdem einige neue Haltestellen eingerichtet und bestehende umgebaut werden, wäre es zu prüfen ob diesbezüglich Fahrkartenautomaten angeschafft werden. Es wäre dies sicherlich ein weiteres Service für die Benützung der „Öffis“.

Die „Sozialdemokratie – Hall und Parteilose“ stellt daher folgenden Antrag:

Es möge rasch geprüft werden wie viele Fahrkartenautomaten (ähnlich wie Innsbruck) angeschafft werden könnten.

Wie viel würde die Anschaffung und Installierung kosten?

Im Zuge der bevorstehenden Umbauten bzw. Neuerrichtung der Haltestellen, sollen die möglichen technischen Erfordernisse zur Installierung der Automaten eingeplant werden.

12.3.

Vbgm. Tscherner verliest folgenden **Antrag von „FÜR HALL“** betreffend **„Ausarbeitung eines Verkehrskonzeptes“**:

Die Mitglieder der Gemeinderatspartei „FÜR HALL-Unabhängige Bürgerliste“ stellen zum Tagesordnungspunkt 12. „Anträge, Anfragen und Allfälliges“ der Sitzung des Gemeinderates am 13. September 2016 den

ANTRAG:

Der Gemeinderat wolle beschließen, dass für das Gemeindegebiet der Stadt Hall in Tirol ein Verkehrskonzept ausgearbeitet wird, um eine massive Verkehrsberuhigung für das Stadtgebiet der Stadt Hall in Tirol zu erreichen.

BEGRÜNDUNG:

Im Stadtgebiet der Stadt Hall in Tirol besteht für die gesamte Bevölkerung eine massive Verkehrsbelastung. Diese Verkehrsbelastung besteht nicht nur in Ost-West-Richtung auf der B171, sondern insbesondere auch von Nord nach Süd im Verlauf der Bruckergasse über den Stadtgraben bis hin zum Unteren Stadtplatz.

Seit dem Scheitern der „Spange-Ost“ sind von der Stadtregierung und auch von Seiten des Landes keine weiteren Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung gesetzt worden bzw. liegt nach wie vor nicht einmal der Ansatz einer Lösung für das in Hall bestehende Verkehrsproblem vor.

Es ist daher höchste Zeit, dass die Stadt Hall selbst aktiv wird und ein Konzept ausarbeitet, wobei im Rahmen dieses Konzeptes Möglichkeiten erarbeitet werden sollen, wie die vorhandenen „neuralgischen Verkehrsachsen“ bzw. die dortige Verkehrsbelastung reduziert werden kann und allenfalls auch eine Verlagerung des Verkehrs erwirkt wird.

Selbstverständlich ist ein derartiges Konzept nur dann sinnvoll, wenn sämtliche Betroffenen eingebunden werden und sollte dieses Konzept daher auch die betroffenen Bewohner entlang der vorbezeichneten „neuralgischen Verkehrsachsen“ miteinbeziehen.

In einem Verkehrskonzept sollten dabei mehrere alternative Lösungsmöglichkeiten ausgearbeitet werden und sollte dieses Verkehrskonzept dann als Grundlage dafür dienen, dass endlich mit den Bürgermeistern der Umlandgemeinden Verhandlungen über eine gemeinsame, zukunftsweisende Verkehrslösung ausgearbeitet wird.

Eine derartige Vorgehensweise hat auch den Vorteil, dass man nicht mehr nur auf das Gutwollen vom Land Tirol angewiesen ist.

Wenn man sodann entsprechende Lösungsvorschläge erarbeitet hat bzw. im Rahmen des zu erstellenden Verkehrskonzeptes vorliegen hat und auch eine gemeinsame Vorgehensweise mit den Umlandgemeinden erarbeitet hat, kann dem Land Tirol gegenüber entsprechend argumentiert werden, was sicher zu einer Beschleunigung der Verkehrsentlastung in Hall in Tirol führt. Der zuständige Landesrat Geisler hat ja bereits im letzten Jahr über die Presse verkündet, dass er auf Vorschläge aus der Region wartet.

Bgm. Posch bemerkt, dass im Rahmen des Planungsverbandes vereinbart und beschlossen sei, als ersten Schritt den öffentlichen Personennahverkehr im Verbandsgebiet zu evaluieren. Dazu sei ein Experte beauftragt, der über ihren Wunsch im Rahmen der Stadtteilversammlungen in Hall auch die Anregungen aus der Bevölkerung aufnehmen solle, dies auch im Beisein von Vertretern des Verkehrsverbundes Tirol. Das sei der erste, rasch umsetzbare Schritt, wobei auch die anderen Gemeinden die Bevölkerung einbeziehen wollten. Zudem sei im Planungsverband beschlossen worden, den Individualverkehr in der Region mit Hilfe von Experten zu durchleuchten. Das gehe in Zusammenarbeit mit dem Land Tirol. Dabei werde – wie es auch den Anträgen der Fraktion „FÜR HALL“ entspreche – das gesamte Planungsgebiet mit in die Überlegungen miteinbezogen, wie etwa der Nord- Süd-Verkehr, beispielsweise auch Richtung Thaur oder Rum, zu betrachten sei. Bezüglich des öffentlichen Personennahverkehrs sei es auch ein Anliegen von Frau Landeshauptmannstellvertreterin Felipe, welche nicht nur Wohlwollen, sondern auch einen finanziellen Beitrag einbringe. Das sei im Planungsverband bereits vor Monaten angestoßen worden.

12.4.

StR Partl verliest folgenden Antrag der Haller Freiheitlichen betreffend „Befreiung von der Parkabgabe für mehrspurige KFZ mit rein elektrischem Antrieb“:

Antrag

Der Gemeinderat wolle beschließen:

In der Parkabgabeverordnung des Haller Gemeinderates werden mehrspurige Kraftfahrzeuge mit rein elektrischem Antrieb (Batterieelektrofahrzeuge) von der Parkabgabe ausgenommen. Diese Fahrzeuge müssen eine entsprechende behördlich ausgestellte Bestätigung sowie zwecks Einhaltung der maximal zulässigen Parkdauer eine Parkscheibe sichtbar aufweisen. Diese Ausnahme soll vorerst befristet auf ein Jahr gelten.

Begründung:

Die Elektromobilität leistet einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz, sofern der Strom aus erneuerbaren Energiequellen produziert wird. Dies ist in Österreich zu einem hohen Anteil der Fall. Daher ist es in der Stadt Hall als Klimabündnisgemeinde sinnvoll, die Nutzung von ausschließlich mit Strom betriebenen Kraftfahrzeugen zu stärken und diese im Rahmen der Parkabgabe zu bevorzugen.

Außerdem könnte die beantragte Maßnahme ein Anreiz für die Nutzer von derartigen Kraftfahrzeugen sein, das reichhaltige Angebot an Handels- und Dienstleistungsbetrieben in der Haller Altstadt vermehrt zu nutzen.

Es erscheint zweckmäßig, dieses Angebot nach einigen Monaten zu evaluieren, um festzustellen, ob und in welchem Umfang es angenommen wird und in welcher Größenordnung sich der Ausfall an Parkabgaben bewegt. Daher wird beantragt, diese Ausnahme vorerst nur befristet vorzusehen.

Die beantragte Ausnahme von der Parkabgabe wird in der Folge mittels entsprechender, vom Gemeinderat zu beschließender Änderung der Parkabgabeverordnung des Haller Gemeinderates umzusetzen sein.

Bgm. Posch führt aus, dass man ja auch dabei sei, das Handyparken einzurichten, und diesbezüglich in Verhandlungen mit dem Anbieter stehe. In diesem Zusammenhang müsste die Parkabgabeverordnung ohnehin geändert werden, wobei man überlegen könne, dabei auch das gegenständliche Thema miteinzubeziehen. Sie erachte dies grundsätzlich als gut.

12.5.

GR Stibernitz verliest folgende **Anfrage der Haller Freiheitlichen betreffend „Traglufthalle“**:

Anfrage:

Thema: Traglufthalle in Hall in Tirol

Lt. Tiroler Tageszeitung, vom 31.8.2016 sind die in der Traglufthalle in Hall in Tirol untergebrachten Asylwerber auf bestehende, kleinstrukturierte Unterkünfte aufgeteilt worden. Grund sei die derzeit verminderte Fluchtbewegung nach Österreich, teilten die für die Unterbringung von Asylwerbern in Tirol zuständigen Sozialen Dienste (TSD) am Mittwoch mit. Die Lage könne sich aber „schnell wieder ändern“. Daher bleibt die Traglufthalle als Notunterkunft bestehen.

Das Innenministerium hat intern hinsichtlich des kommenden Migrantenansturms aus Nordafrika über Italien bereits Alarm geschlagen. Das scheint der wahre Grund zu sein, warum jetzt plötzlich die bisherigen Bewohnerinnen und Bewohner in anderen Einrichtungen untergebracht werden. Kein Bezirk wird unter der kommenden Flüchtlingswelle so zu leiden haben, wie der Bezirk Innsbruck-Land. Weder die Exekutive noch andere Einsatzkräfte sind dafür gerüstet.

Unsere ursprünglich vorgesehene Forderung nach Abbau der Traglufthalle nach erfolgter Absiedelung der derzeitigen Bewohnerinnen und Bewohner wird somit nicht von praktischer Relevanz sein, da dies lt. Stadtamt Hall in Tirol nicht im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde liegt. Diese Halle wird von den Tiroler Sozialen Diensten nur als Notunterkunft vorgehalten.

Falls eine entsprechende Neubesiedelung nicht verhindert werden kann, ersuchen wir unsere sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, auf die Landesregierung dahingehend einzuwirken, dass im Sinne der bisherigen Forderungen der Stadt auch weiterhin insbesondere Familien mit Kindern in der Traglufthalle eine vorübergehende Unterkunft finden sollen.

Bgm. Posch merkt an, dass bereits bisher im Rahmen der Errichtung dieser Traglufthalle vereinbart worden sei, dass dort bevorzugt Familien unterkommen sollten. Dieses Anliegen könne sie durchaus teilen und auch gerne der Landesrätin mitteilen, dass dies ebenso ein Anliegen der Haller Freiheitlichen sei.

GR Schmid will einen wichtigen Punkt vorbringen: Bei einer solchen Forderung nach der Unterbringung von Familien müsse man in der Gemeinde auch die entsprechende Infrastruktur insbesondere hinsichtlich der Kinder zur Verfügung stellen.

Bgm. Posch antwortet, dass man dies für den Schulanfang ja zustande gebracht hätte, wobei dann der Beschluss gefasst worden sei, die Bewohner der Traglufthalle in feste Quartiere zu übersiedeln, was ja grundsätzlich ein wünschenswerter Vorgang sei. Sie werde die Anregung der Freiheitlichen aufgreifen und einen Brief an die zuständige Referentin in der Tiroler Landesregierung schreiben.

12.6.

*StR Mimm möchte im Zusammenhang mit der Verschiebung der Wiederholung des zweiten Wahlganges der Bundespräsidentenwahl wissen, ob die **Schulung für die Wahlbeisitzer**, welche für den 27.09.2016 festgelegt worden sei, auch verschoben werde, was Bgm. Posch bejaht.*

12.7.

*Vbgm. Tscherner moniert, dass die **Stadtzeitung wieder nicht ordnungsgemäß zugestellt** werde, und ersucht um entsprechende Veranlassung.*

Bgm. Posch antwortet, dass dies der Post gegenüber regelmäßig beanstandet würde, auch seitens des Verlagshauses.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt Bürgermeisterin Dr. Posch die Sitzung um 20:01 Uhr.

Der Schriftführer:

Die Bürgermeisterin:

StADir. Dr. Bernhard Knapp eh.

Dr. Eva Maria Posch eh.

Die Protokollunterfertiger:

Vbgm. Tscherner eh.

GR Eppensteiner eh.